

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 53 (1926)

Artikel: Die appenzellischen Staatsarchive
Autor: Eugster, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-283979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die appenzellischen Staatsarchive.

Von **Arnold Eugster.**

Einleitung.

Die nachstehende Arbeit verdankt ihre Entstehung in erster Linie einer Anregung des derzeitigen Präsidenten der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Herrn a. Landammann Tobler, in unsren Jahrbüchern einmal eine kurze Darstellung der Geschichte und des hauptsächlichen Inhalts der drei kantonalen Archive in Appenzell, Trogen und Herisau zu veröffentlichen. Die Redaktionskommission erklärte sich mit dem Vorschlage gerne einverstanden, umso mehr, da man nach verschiedenen Wahrnehmungen sich zur Annahme berechtigt glaubte, dass bei einem grossen Teile des Appenzellervolkes trotz der sonst erwiesenermassen häufig zu Tage tretenden Freude an der engern Heimatgeschichte auf dem erwähnten Spezialgebiete nur eine bescheidene Kenntnis und zum Teil auch ganz falsche Vorstellungen über die zu behandelnde Materie vorhanden seien.

Für den mit der Publikation beauftragten Verfasser, der sich aus Liebe zu seinem Heimatkanton der Arbeit willig unterzog, allerdings im Laufe derselben ein viel umfangreicheres Gebiet vorfand, als ursprünglich angenommen worden war, wurden neben diesem mehr populären Zwecke auch wissenschaftliche Ziele massgebend.

Schon im Jahre 1888 machte Rudolf Wackernagel, Staatsarchivar von Baselstadt, dem Gesellschaftsvorstande der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz den Vorschlag: „Durch allmälige Veröffentlichung planmässig angelegter Übersichten über den Bestand der hauptsächlichen schweizerischen Archive im „Anzeiger für schweizerische Geschichte“ die Benutzung ihres Inhaltes für die Geschichtsforschung in vollerem Umfange

möglich zu machen und zu erleichtern.“ Der Same, den Wackernagel streute, fiel auf fruchtbaren Erdreich: einer Darstellung des Staatsarchivs zu Basel aus der Feder des Initianten folgten in den Jahren 1895 und 1899 als Beilagen zum „Anzeiger für schweizerische Geschichte“ eine Reihe ähnlicher Arbeiten über Staats-, Stadt- und Gemeindarchive, so z. B. über das Staats- und das Stadtarchiv Bern von H. Türler, das Staats- und das Stadtarchiv von St. Gallen von O. Henne am Rhyn, das Staatsarchiv von Nidwalden von A. Vockinger, das Stiftsarchiv St. Gallen von J. Häne, das Staatsarchiv Zürich von P. Schweizer. Selbstverständlich wurden alle die genannten Arbeiten neben andern von uns dankbar benutzt, soweit sie für unsere Verhältnisse und Zwecke geeignet erschienen.

Mit Wackernagel sind auch wir der Ansicht, dass solche Veröffentlichungen keine blossen Archivrepertorien sein sollen, „sondern mehr nur eine Übersicht über den Inhalt der Archive, ein Leitfaden für deren Benutzung.“ Ganz besonders wichtig erachten wir für den vorliegenden Fall eine kurze, aber möglichst umfassende Darstellung des geschichtlichen Werdeganges der appenzellischen Staatsarchive, wie er sich aus dem Studium zahlreicher Urkunden und amtlicher Dokumente aus älterer und neuerer Zeit ergibt. Des Verfassers Streben geht in zweiter Linie dahin, durch eine durch den zur Verfügung stehenden Raum gebotene gedrängte Uebersicht des Inhaltes der drei Archive wenigstens einigermassen einen Einblick zu gewähren in die Mannigfaltigkeit der Fundgruben für historische, rechtsgeschichtliche, sprachliche und politische Studien und zu zeigen, zu welchem grossen Apparate sich der neuzeitliche Staatshaushalt und damit auch die Arbeit unserer kantonalen Behörden, die vom Souverän so oft unterschätzt wird, ausgewachsen haben.

Archivbesucher sind, wie man schon öfter zu vernehmen Gelegenheit hatte, den betreffenden Beamten nicht immer willkommen; das mag seinen guten Grund

darin haben, dass erstere manchmal selbst nicht recht wissen, was sie wollen, und so den letztern viel Mühe verursachen, die keinen grossen Zweck hat. Grösste Liberalität seitens der Behörden und Beamten ist aber für den ernsthaften Archivforscher eine Notwendigkeit, ohne die ein erspriessliches Arbeiten unmöglich ist, die aber auch dem Archivbenutzer die strengste Pflicht auferlegt, sich jeglichen Missbrauchs des ihm entgegengebrachten Vertrauens peinlichst zu enthalten. Wir erachten es als unsere angenehme Aufgabe, auch an dieser Stelle für das freundliche Entgegenkommen, das wir überall, wo wir anklopften, fanden, den besten Dank auszusprechen: dem Tit. Regierungsrate von Appenzell A. Rh. als Oberaufsichtsbehörde der Archive in Trogen und Herisau, der uns unbeschränkten Zutritt zu den wichtigen Sammlungen gestattete, sodann den Herren Regierungsrat Dr. A. Rechsteiner, Landesarchivar in Appenzell, Obergerichtsschreiber Dr. Tobler, Verwalter des Landesarchivs in Trogen, Ratschreiber Dr. E. Schiess und Jakob Baumgärtner, dem gegenwärtigen Verwalter des Kantonsarchivs in Herisau, wie auch dem Kantonsbibliothekar, Herrn Prof. Dr. Marti in Trogen, und den Herren Stadtarchivar Dr. Traugott Schiess und Bibliothekar Dr. Honegger in St. Gallen.

Um den Druck der Arbeit nicht unnötig zu verteuern, machen wir von Fussnoten nur spärlichen Gebrauch; die meisten literarischen Hinweise, die wir ebenfalls auf das absolut notwendige Mass beschränken, finden sich im Texte. Als wichtigste Quellen neben den Archiven selbst nennen wir hier:

Zellweger, J. C. Geschichte des Appenzellischen Volkes,
3 Bände (abgekürzt Z. G.).

Zellweger, J. C. Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes, 7 Bände (Z. U.).

Wartmann, H. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen
(W. U.).

Appenzeller Urkundenbuch, I. Band, bearbeitet von Dr. Traugott Schiess unter Mitwirkung von Dr. A. Marti (U. B.).

Erster Abschnitt.

Ueber Wesen und Bedeutung der Archive¹⁾.

Während die Archive in früheren Zeiten in ein mehr oder weniger tiefes Geheimnis gehüllt waren und ihre Benützung nur ganz wenigen besonders Begünstigten ermöglicht wurde, hat die neuere und neueste Zeit auch in dieser Hinsicht einen gesunden Wandel geschaffen im Interesse wissenschaftlicher Forschung. Trotzdem aber bestehen heute noch vielfach unklare und mangelhafte Vorstellungen, so dass hier wohl der Ort sein dürfte, einiges über den Sinn und Zweck dieser Einrichtungen vorauszuschicken. Unrichtigerweise werden oft Archive und Bibliotheken einander in der Beurteilung und Bewertung gleichgestellt, wiewohl trotz der ja sicher bestehenden Aehnlichkeit beider Institutionen sich auch eine wesentliche Verschiedenheit derselben zeigt. Während in einer Bibliothek die Seltenheiten und die Manuscrite die Ausnahme bilden, sind sie in den Archiven die Regel. Leidet also eine Sammlung letzterer Art durch irgend ein unglückliches Ereignis Schaden, oder wird sie gar gänzlich zerstört, so ist der Verlust in viel höherem Masse unersetzlich, auch wenn es sich nicht durchwegs um sehr wertvolle Papiere handelt. Ein weiterer Unterschied zwischen Bibliotheken und Archiven liegt in ihrer Zweckbestimmung. Dient eine Büchersammlung der Unterhaltung und der wissenschaftlichen Belehrung und Forschung im Allgemeinen und beschränkt sie sich in der Erwerbung der Schätze keineswegs auf ein bestimmtes Landesgebiet, so enthält ein Archiv in der Regel nur Schriftstücke, die sich auf die Rechte, Ansprüche und Verhältnisse des Inhabers beziehen, seien es nun einzelne Personen (Privatarchive) oder Korporationen (Korporationsarchive, Vereinsarchive) oder Gemeinden oder

¹⁾ Vergl. Rockingers Artikel über Archivwesen im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater; „Geschichte des Zürcher Staatsarchives“ im Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1894; Löhers, Archivalische Zeitschrift 1878.

der Staat (Gemeinde- und Staatsarchive). Das Archiv ist also weniger „eine Sammlung von schriftlichen, zur Erhaltung für die Nachwelt bestimmten Denkmälern rechtlichen oder geschichtlichen Inhalts“ (Rockinger), als eine Sammlung „derjenigen Schriftstücke, welche auf dem Wege und zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung entstanden sind, sowie derjenigen, welche auf dem Wege privater Verwaltung entstanden, aber durch Uebergang derselben an den Staat nachträglich öffentlichen Charakter erhalten haben“. (Wackernagel).

Die Geschichte des Archivwesens zeigt, dass die Wichtigkeit dieser Anstalten schon früh erkannt worden ist. *Rom*, der vorzugsweise politische Staat des klassischen Altertums, bewahrte seine Urkunden in den Tempeln der Götter auf. Kaiser Justinian besonders legte auf archivalische Ordnung ein grosses Gewicht, indem er spezielle ausführliche Gesetzesbestimmungen über die Verwahrung der Urkunden aufstellte und in Konstantinopel einen eigenen Hauptarchivar einsetzte. Unter Karl dem Grossen wurden im Abendlande die königlichen Archive eingerichtet, die nach ihrem Aufbewahrungsorte auch Pfalzarchive genannt wurden (das bedeutendste war dasjenige zu Aachen) und der Aufsicht höher gestellter Geistlicher mit ausgedehnter wissenschaftlicher Bildung unterstellt waren. Die ältesten Archive des Mittelalters sind aus dem eben erwähnten Grunde diejenigen der bischöflichen Sitze, während die der deutschen Städte nicht über das zwölfe Jahrhundert zurückreichen. Die fürstlichen Archive beginnen erst mit dem dreizehnten Jahrhundert, da insbesondere jene Zeit, als die Lehenbriefe in grösserer Zahl in die Erscheinung traten, das Bedürfnis nach geordneter Einrichtung solcher Urkundensammlungen wachrief. In Venedig wurden schon im vierzehnten Saeculum umfangreiche Diplomatarien zur Erforschung der Geschichte erstellt und die Staatspapiere systematisch gesammelt und so mit der Anlegung der berühmt gewordenen grossartigen Sammlungen ve-

netianischer Staatsurkunden begonnen. Von den privaten Sammlungen, die vermöge der Vollständigkeit und richtigen Einordnung ihrer Dokumente den Anspruch auf die Bezeichnung „Archiv“ erheben können, erwähnen wir diejenige des standesherrlichen Hauses der Fugger in Augsburg, die eine ausgezeichnete Quelle für die Familiengeschichte dieses berühmten Geschlechtes und dessen ausgedehnte Handelsbeziehungen bilden.

Zu den Bestandteilen der Archive gehört zunächst alles, was wir unter dem Begriff der *Urkunden* in gewöhnlichem Sinne verstehen, die entweder als einzelne Exemplare im Original oder in Abschriften vorhanden oder in sogenannten *Diplomatarien* oder *Kopialbüchern*, d. h. in Sammlungen von Abschriften kanzleigerecht ausgefertigter Urkunden vereinigt sein können. Sodann aber müssen sich in einem regelrechten Archiv als sehr wichtige Denkmäler befinden alle *Verzeichnisse* und *sonstigen Zusammenstellungen*, die auf den *Erwerb* und *Verlust*, wie auch auf die *Veränderungen von Grund und Boden* Bezug haben, Akten, die sich mit dem Gebiete der *Grenzregulierungen* befassen oder mit den Verhältnissen der *Gewässer* sowohl in Bezug auf Ausnützung der Wasserkräfte als auch auf Fischereirechte. Die Einkünfte und Besitzungen des Staates, seine Rechte wie seine Lasten und Servituten in verschiedenen Beziehungen beruhen oft unmittelbar auf Urkunden, die auf lange vergangene Zeiten zurückreichen und in manchen Prozessen heute noch eine entscheidende Rolle spielen können. Zu einem einigermassen vollständigen Staatsarchive gehören aber auch die zahlreichen Akten, die über das *Verhältnis des betreffenden Kantons zu den Mitständen*, ja sogar zum *Auslande* Aufschluss geben, sein *Verhältnis zur Kirche* darstellen, sowie alle Akten der *Gerichts- und Verwaltungsbehörden*, die lückenlosen *Protokolle* der obersten kantonalen Behörden, die oft höchst belangvollen *Korrespondenzen* (Missiven) der einzelnen Verwaltungszweige wie Finanzwesen, Militärwesen, Bauwesen, Unterrichtswesen, Sanitätswesen, Gemeinde- und Zivilstandswesen, Justizwesen, Handel und Industrie etc.

Mit Recht fordert der Verfasser der zitierten Geschichte des Zürcher Staatsarchives auch eine Zentralisierung der Akten aller staatlichen Nebenbehörden, auch der Privatverwaltungen, welche früher öffentliche Rechte ausübten, „da ohne diese das Staatsarchiv ein Fragment bleibt und jene Archivalien sich der wissenschaftlichen wie der praktischen Benützung entziehen.“

Für das Archiv kommt aber nicht nur die gegenwärtige Organisation des Staates in Betracht, sondern auch die vergangene. Ein Archiv, das durch Unglücksfälle, Brand, Krieg oder Erdbeben (Basel 1356) seine ältern Schätze verloren hat, ist kein Ganzes mehr und bietet kein vollständiges Bild der Geschichte des Staates, ebensowenig wie eines, das seit Jahrzehnten keine Vermehrung mehr erfahren hat. Gerade in letzterer Beziehung kann leicht gesündigt und der Wert eines Staatsarchives erniedrigt werden, sowohl nach der wissenschaftlichen wie nach der praktischen Seite. Werden amtliche Akten nur gesammelt ohne die klare Bestimmung ihrer steten Aufbewahrung für alle kommenden Generationen, so haben wir es lediglich mit einer *Repositori* oder *Registratur* zu tun. Es ist leicht verständlich, dass Registraturen und Archive gelegentlich auf dieselbe Stufe gestellt werden, trotzdem sich dem gründlichen Bewerter der selben neben gewissen gemeinsamen Punkten auch wesentliche Verschiedenheiten bemerkbar machen. Der Umstand, dass viele in den Archiven nur Anstalten sehen, die sich ausschliesslich mit der Vergangenheit beschäftigen, hatte zur Folge, dass den Registraturen mehr Bedeutung beigemessen wurde als den erstern. In Wahrheit aber sind jene nur Anstalten, die die vorbereitenden Arbeiten für diese zu besorgen haben, obgleich auch sie, zunächst für den laufenden Dienst bestimmt, praktischen Selbstzwecken dienen. Wichtig ist vor allen Dingen, dass die Registraturen nach gewissen Zeitabschnitten das, was der Ueberlieferung wert ist, an die Archive abgeben. Dabei gilt es allerdings, Wesentliches und Unwichtiges streng von

einander zu scheiden. Wird der Wert angehäufter Papiermassen überschätzt, fehlt die notwendige Sichtung durch sachkundige Behörden oder Beamte, so würde ein Archiv zu einer unübersichtlichen Sammlung ohne erheblichen praktischen Wert, deren Unterbringung bei dem vielgestaltigen Geschäftsgang eines modernen Staatshaushaltes gehörigen Schwierigkeiten und entsprechenden Kosten rufen müsste.

Neben der Ueberschätzung der gesammelten Papiere bildet aber auch die Unterschätzung derselben eine Gefahr, deren sich der einsichtige, pflichtgetreue Archivbeamte stets bewusst sein soll. Persönliche Befähigung zum Berufe und Erfahrung werden auch hier die Klippe zu umschiffen imstande sein. Am besten wird das derjenige tun können, zu dessen wissenschaftlicher Ausbildung sich auch eine zweckmässig erwiesene praktische Veranlagung gesellt. Nirgends ist so schöne Gelegenheit geboten, das theoretische Wissen in Geschichte, Handschriftenkunde, Wappenkunde, Sphragistik (Siegelkunde) u. s. w. jeden Augenblick durch die praktische Anschauung anziehend und nutzbar zu gestalten, als in den Archiven, wo sich die Urkunden, Wappen, Siegel etc. verschiedener Jahrhunderte vereinigt finden. Das wurde auch schon früh anerkannt, wofür als Beweis hier angeführt werden mag, dass die hohe Schule in Mainz einen eigenen Lehrstuhl für Archivkunde besass, dass in Frankreich schon 1806 dem Kaiser der Vorschlag zur Gründung eines paläographisch-diplomatischen Institutes gemacht wurde, und dass in Neapel der Beschluss der Errichtung eines Lehrstuhles für Paläographie (Kunde der verschiedenen Schriftarten des Altertums und Mittelalters) ins Jahr 1818 fiel.

Mit diesen kurzen historischen Reminiszenzen will nicht behauptet werden, dass, besonders bei unseren kleineren Verhältnissen, nicht auch Archivbeamte ohne spezifisch archivwissenschaftliche Ausbildung gute Dienste leisten können. Unsere Archivbesuche und die Studien

zur vorliegenden Arbeit überhaupt haben uns belehrt, dass auch hier das Wort gilt: „Eines schickt sich nicht für Alle, alles schickt sich nicht für Einen!“ Dass der wissenschaftlich vorbereitete Archivar gegenüber andern im Vorteil ist und auch leichter arbeitet, liegt indessen auf der Hand. Ausschlaggebend ist, dass die historischen Kenntnisse, seien sie nun auf der Hochschule oder sonstwo geholt worden, sich im Archivwesen in den Dienst der Praxis stellen und für den Staatsdienst nutzbar gemacht werden; denn dieses ist doch die wesentliche Aufgabe eines Archivars, der nicht nur tote Schätze vergangener Zeiten in Obhut hat, sondern sich ernstlich bemüht, die einzelnen Verhältnisse von früheren Zeiten an durch die verschiedenen Jahrhunderte hindurch bis zur Gegenwart zu verfolgen. Und wie in die Zusammenhänge verschiedener Zeiten, so wird sich der Archivbeamte auch in die Zusammenhänge der verschiedenen Verwaltungszweige und Behörden einzuarbeiten haben. Dabei wird er sehen, dass manches Geschäft durch verschiedene Verwaltungsbehörden hindurchgeht, und dass es ungenügend ist, die Akten darüber nur an *einem* Orte und nur unter *einem* Stichworte zu suchen. Solche Kenntnisse und Erfahrungen kommen allerdings nicht von heute auf morgen, sie bedürfen jahrelanger Tätigkeit und liebevoller Hingabe an die Zeit und Geduld erfordernde Arbeit, bei der streng nach bestimmten, als zweckmässig erkannten Grundsätzen vorgegangen werden muss. Unge naues, gelegentlich von den eingeschlagenen Richtlinien abweichendes Verfahren kann auf diesem Gebiete nicht geduldet werden, da es dazu angetan wäre, die Benutzung des Archivs zur Erforschung einer speziellen Frage zu erschweren oder gar zu verunmöglichen.

Soll ein Archiv seinen Zwecken richtig genügen, so bedarf es vor allen Dingen auch ausführlicher, peinlich genau geführter Register, die ein sicheres und schnelles Auffinden eines gewünschten Aktenstückes ermöglichen. Ein blosses Verzeichnis der Archivschätze be-

friedigt das Bedürfnis, wenigstens bei grösseren Archiven, die bis zur Gegenwart reichen, nicht; vielmehr ist es unbedingt nötig, dass dem Titel jeder Abteilung auch die Angabe der in ihr vertretenen Zeit beigefügt sei. Ferner sind für den Benutzer ein Einteilungsplan des Archivs, sowie Materienverzeichnisse, alphabetische und Platzregister unerlässlich. (Siehe Abschnitt IV: Das Kantonsarchiv in Herisau). Nur planmässig nach festen Grundsätzen angelegte, möglichst vollständige, mit absolut zuverlässigen Registern versehene Archive können den Behörden in ihrer Arbeit wertvolle Aufschlüsse geben und vermögen auch der historischen Wissenschaft und Forschung zu dienen, und zwar nicht nur der politischen Geschichte, sondern namentlich auch und in höherem Grade der Finanz-, Rechts-, Kultur-, Kriegs- und Kunstgeschichte, sowie der Geschichte der mannigfaltigen staatlichen Verwaltungszweige.

Bei der Wichtigkeit, welche die staatlichen Archive für den Staat selbst wie für seine Angehörigen haben, ist es einleuchtend, dass den Behörden die ernste Pflicht obliegt, für die richtige Erhaltung und geordnete Verwaltung dieser Anstalten die nötige Sorge zu tragen. Dieses Pflichtbewusstsein war auch zu allen Zeiten mehr oder weniger vorhanden. Sogar die Greuel des dreissigjährigen Krieges vermochten es nicht lahm zu legen, wird uns doch erzählt, dass bei Anlass einer Beraubung der hennebergischen Urkundensammlung durch Soldaten des meltzischen Regiments der Generalfeldwachtmeister Gilli de Hase dem damaligen Kanzler Jakob Schröter sein Bedauern über den Vorfall ausdrückte und den Hauptschuldigen durch den Scharfrichter aufhängen liess.

Soll das Ziel eines Archivs richtig erreicht werden, so darf der Staat auch dessen äussere und innere Einrichtung nicht als gleichgültig betrachten. Hätte man von jeher auch auf diesen Punkt die nötige Aufmerksamkeit gerichtet, so wäre wohl mancher empfindliche Verlust nicht zu beklagen. Man muss ja zugeben, dass

es nicht überall leicht ist, den Schwierigkeiten, die sich der Archiveinrichtung entgegenstellen, zu begegnen. An den wenigsten Orten ist man in der glücklichen Lage, die Archivschätze in einem freistehenden, massiven Gebäude mit feuerfesten Gewölben aufbewahren zu können. Sicherung der kostbaren Bestände vor roher, böswilliger Menschenhand und vor elementaren Ereignissen muss als erste Forderung aufgestellt werden; Trockenheit und möglichste Helle sowohl für die Arbeitsräume der Bediensteten als besonders für Archivsäle sind weitere wichtige Voraussetzungen. Wo nicht genügend natürliches Licht Zutritt finden kann, sollte durch hinlängliche feuersichere künstliche Beleuchtung gesorgt werden. Besonders wertvolle Originalurkunden in Tresorräumen oder besondern Sicherheitsschränken zu verwahren, ist unbedingt ratsam.

Dass es sehr zu begrüssen ist, wenn die Verwaltung und die Benützung eines Archives an reglementarische Bestimmungen gebunden sind, und dass eine behördliche Oberaufsicht sich durch periodische Inspektionen über Stand und Gang der Geschäfte orientiert, dürfte nach dem Gesagten ohne weiteres klar sein. Dabei ist ein hauptsächliches Augenmerk darauf zu richten, dass über den Aus- und Wiedereingang einzelner Archivstücke strenge Kontrolle geführt wird.

Zweiter Abschnitt.

Das gemeinsame Archiv in Appenzell.

Die Quellen zur Geschichte des heute sehr gut geordneten gemeinschaftlichen Archivs der beiden Halbkantone fliessen leider recht spärlich. Was wir aus mündlichen Mitteilungen des innerrhodischen Landesarchivars, sowie aus verstreuten gedruckten Angaben und — allerdings nur für die neueste Zeit — aus einer Anzahl regierungsrätlicher Missiven aus dem Kantonsarchiv in Herisau entnehmen konnten, teilen wir im Folgenden in Kürze mit.

Der Landteilungsbrief vom 8. September 1597 enthält u. a. folgende zwei Paragraphen, die wir genau nach dem Original im Landesarchiv in Trogen wiedergeben. (Die ganze Urkunde findet sich abgedruckt Z. U. ML II in einer etwas abweichenden Orthographie aus dem Vertragsbuch Nr. 47 des gleichen Archivs):

„Zum Achtenden ist von wegen des Panners und sigels also abgeredt, das namblich das alt Panner und sigel der Kilchhöri und denn Inneren Roden belyben und zu gehören, und die von Uss Roden auch ein eigen nüw Panner und sigel, doch mit etwas Unterscheidt gegen dem andren und alten Panner und sigel machen lassen mögint und söllint Da die von der Kilchhöri und Inneren Roden den halben theil dessen, so das nüw Panner und sigel kosten wirt, den Uss Roden wider erstatten und bezalen. Was Panner ald Zeichen die von der Kilchhöri Appenzell in Irem gehalt habent, so der einen ald annderen usseren Rod zugehörend, die söllent sy denselben zu Iren handen usshingeben. Die alten gewunnenen Panner, Vendly und Zeichen aber, die Inn der Kilchen zu Appenzell hangend, söllent fürbass dar Innen, als zu dess gemeinen Landts handen, hangen belyben.

Zum Nünten. So söllint alle Keyserlichen, Küniglichen und andere freyheiten, Puntbrief, sprüch, verträg, brief, sigel, Rödel und andere gewahrsaminen so uff das gemein Land Appenzell luthend und diennend, zu Appenzell by der Kilchhöri, zu dess gemeinen Landts handen Inn gewahrsamme verschlossen gehalten belyben, den usseren Roden auch ein Schlüssel darzu gegäben und Inen darnebent abgschrifften von den Fryheits- und anderen briefen, auch von den Landtbücheren zugestellt werden. Was briefen aber so die usseren Roden gmeinlich, oder ein Rod Innsonderheit alleinig berüren thetend, Inn der Kilchhöri Appenzell gehalt ligend, dieselben brief söllent sy den usseren, und den Jenigen, denen die brief zudiennend, zu Iren handen hinussgäben.“

Von den unter Artikel 8 des Landteilungsbriefes erwähnten gemeinsamen Pannern und Fahnen befinden sich heute 19 im Landesmuseum in Zürich, dessen Verwaltung sie mit 2,940 Fr. bewertet hat und für diese Summe im Falle der Beschädigung haftet. Die Uebergabe erfolgte seiner Zeit gegen Aushändigung je einer Empfangsbescheinigung an die Regierungen von Ausserrhoden und Innerrhoden. Der Rückzug aus dem Landesmuseum kann vertragsgemäss nur dann erfolgen, wenn beide Kantone ihre Depositenscheine zurückgeben.

Aus einer Notiz von J. B. Rusch ¹⁾ im Jahre 1869 zu schliessen, scheint sich das alte Archiv im „Kalter“ oder Archivgewölbe in der Kirche zu Appenzell lange Jahre eines beschaulichen und ungestörten Daseins erfreut zu haben, da man es trotz seiner Wichtigkeit „bis auf J. C. Zellweger gar nicht und seit diesem sehr unvollständig“ gekannt habe. In der Tat klagt denn auch der berühmte Togener Historiker in der Einleitung zu seiner Urkundensammlung (1831): „Sowol die Verfasser handschriftlicher Chroniken des K. Appenzell, als auch Bischofberger und Walser, welche die ihrigen drucken liessen, kannten nur eine kleine Anzahl der Urkunden, welche die Geschichte dieses Landes beleuchten, und hatten keinen Begriff davon, dass die Urkunden dienen könnten, den Rechtszustand, den Landbau, den Handel, die Sitten und die Fortschritte in der Geistesbildung eines Volkes zu bezeichnen“. Die Annahme, dass es gerade J. C. Zellweger war, der die Anregung zu einer Sichtung und Ordnung des Archivs in der Kirche zu Appenzell gab, erscheint berechtigt im Hinblick auf eine gelegentliche Bemerkung: „Nach Anordnung von Herrn Dr. Zellweger“, der wir in Appenzell begegneten. Die Hauptlast dieser viel Kenntnisse und grosse Ausdauer erforderten

¹⁾ Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409. Mit Erläuterungen herausgegeben von J. B. Rusch, Ratsherrn und Landesarchivar zu Appenzell, Mitglied mehrerer gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften. Zürich 1869.

Arbeit lag wohl auf den Schultern des oben genannten Landesarchivars *J. B. Rusch*. Manche, darunter vermutlich auch wichtige Urkunden sind dabei vielleicht gar nicht mehr zum Vorschein gekommen. Unkenntnis und Böswilligkeit mögen dabei am Werke gewesen sein. Möglich ist es auch, dass einzelne Urkunden, die sich nicht im Archive, sondern in den Händen von Mitgliedern der Regierung und der Beamten befanden — das Landbuch von 1409 musste beispielsweise beim Umzuge des Landschreibers stets mitwandern — zugrunde gingen, als am 18. März 1560 eine gewaltige Feuersbrunst im Verlaufe von zwei Stunden 170 Firste, darunter 145 Häuser verzehrte. (Vergl. Z. G. III. Bd. 1. Abteilung, S. 420 ff.)

Das nach richtigen Grundsätzen geordnete Urkundenmaterial wurde — das Datum entzieht sich leider unserer Kenntnis — in einem trockenen, feuersicheren Raum oberhalb der Sakristei der Pfarrkirche versorgt, und im Jahre 1899 nach baulichen Erweiterungen teilte die Standeskommission von Innerrhoden dem ausserrhodischen Regierungsrate auf dessen Anfrage mit, „dass das gesamte Archivinventar in einem feuersicheren, ganz neu erstellten Raum ob der Sakristei der Landeskirche untergebracht sei, chronologisch in Mappen und Theken geordnet und in neue, besonders zu diesem Zwecke erstellte Kästen und Stellagen eingeordnet und wohl aufbewahrt.“

Wenn auch der Aufstieg zu dem kleinen, aber immerhin genügenden Raum etwas beschwerlich ist, so muss doch jeder Unbefangene die Zweckmässigkeit des letztern unbedingt zugeben. Die Anbringung einer Panzertüre, wie sie auch vom Regierungsrate von Appenzell A. Rh. gewünscht wurde, sowie eines eisernen Fensterladens dürfte zur absoluten Sicherheit der wertvollen Schätze, die nun eben einmal unersetztlich sind, noch ein Wesentliches beitragen und auch die ängstlichsten Gemüter beruhigen. Dass wir uns in diesem Wunsche mit dem Herrn Landesarchivar in Appenzell einig wissen, gereicht uns zur Freude.

Nach der glücklich vollzogenen Unterbringung der Archivschätze galt es, dieselben sorgfältig und genau zu katalogisieren, um die Sammlung erspriesslicher Forschung dienstbar zu machen. Mit dieser Aufgabe betraute die innerrhodische Standeskommission *Fürsprech Hautle*, der die Fertigerstellung des zeitraubenden Katalogs bis zum Mai des Jahres 1900 in Aussicht stellte.

Eine regierungsrätliche Spezial-Kommission von Ausserrhoden, bestehend aus den Herren Landammann A. Eugster in Speicher, Regierungsrat W. Sonderegger in Heiden und Ratschreiber Tobler in Herisau, von denen der Erstgenannte infolge einer Betriebsstörung der Togener Bahn an der Tagfahrt verhindert war, vereinigte sich im Vorwinter 1903 in Appenzell mit den Herren Landammann Sonderegger, Landammann Dähler, Landesstattlehrling Steuble und Landesarchivar Fürsprech E. Dähler zu einer Konferenz, an welcher die vollständig befriedigende Ordnung des gemeinsamen Archivs konstatiert wurde und Stichproben die Uebereinstimmung mit dem Katalog ergaben, der, mit sehr schätzbaren Regesten (kurzen Auszügen des Inhalts der einzelnen Urkunden), den wünschenswerten Zeitangaben der Entstehung der zahlreichen Dokumente und willkommenen Hinweisen auf die Urkundensammlungen von Zellweger und Wartmann versehen, kurz nachher zur Abschrift dem Regierungsrat von Ausserrhoden übermittelt wurde. Dieser liess alsbald mit einem Kostenaufwand von Fr. 102. 40 eine sorgfältige und saubere Kopie dieses Verzeichnisses in einem Umfange von 256 Folioseiten erstellen und offerierte dem Bruderkanton für die gleiche Summe die Herstellung einer Abschrift, zugleich vorschlagend, es sei im Falle der Annahme dieses Angebotes „eine Collationierung der beiden Bände durch beidseitige Delegierte vorzunehmen, damit die Abschriften, dem Wert und dem Charakter entsprechend, als vollständig übereinstimmend bezeichnet werden können“. Eine solche Vergleichung der durch die Kantonskanzlei in Herisau angefertigten

zwei Reinschriften des „Aktenregisters zum gemeinsamen Landesarchiv in Appenzell“ wurde im Dezember 1904 durch die Herren Landesstatthalter Steuble, Landesarchivar E. Dähler in Appenzell und Regierungsrat J. K. Schiess und Ratschreiber J. J. Tobler in Herisau, welch letzterer sich sowohl als Ratschreiber, wie auch als späterer Regierungsrat und Landammann stets als warmer Freund und väterlicher Fürsorger aller drei Staatsarchive erwies, vorgenommen, wobei festgestellt wurde, dass die beiden Abschriften „im wesentlichen ganz conform sind.“

So waren, ganz besonders als im Jahre 1905 von Innerrhoden gemäss den Bestimmungen des Landteilungsbriefes den Ausserrhodern zwei neue Schlüssel zum gemeinsamen Archivlokal übersandt worden waren, mehrjährige Verhandlungen zwischen den beiden Nachbarkantonen zu einem glücklichen und beidseitig befriedigenden Abschluss gebracht.

Im Miteigentumsrecht liegt es begründet, dass auch in neuerer Zeit von Seiten der ausserrhodischen Regierung und der Staatswirtschaftlichen Kommission gelegentliche Besuche des Archivs in Appenzell zur Ausführung kamen, die stets zur Zufriedenheit ausfielen. Einer ins Jahr 1913 fallenden Anregung der Herren Landammann Dr. J. Baumann und Regierungsrat Dr. A. Hofstetter, es möchten einige grosse Pergamenturkunden, wie der Bundesbrief von 1513 und andere Bündnisbriefe mit grossen Siegeln, die damals in Leinwandmappen versorgt waren, in besondern Schachteln aus Blech oder starkem Karton aufbewahrt werden, trug die Standeskommision verständnisvoll Rechnung; auch die gewünschte Panzertüre zum Archiveingang soll, wie wir gerne vernommen haben, nicht mehr länger auf sich warten lassen.

Uebersicht über den Inhalt des Archivs.

Weil das Archiv in Appenzell in der Hauptsache eine Urkundensammlung darstellt, ist es sowohl hinsichtlich der Erforschung der Geschichte des ungeteilten Landes, als auch in Bezug auf sprachliche und sprachgästische Studien das wichtigste aller drei staatlichen Archive. Umso bedauernswerter ist es, dass an vielen Urkunden die Siegel fehlen, oder nur noch rudimentäre *Brocken* vorhanden sind, die keinen Begriff mehr bieten von den oft sehr interessanten und vielsagenden Stempelabdrücken von Behörden und hervorragenden Persönlichkeiten, die das Recht besassen, den Urkunden auf diese Weise Glaubwürdigkeit und öffentlichen Charakter zu verleihen. Ein unbegreiflicher Vandalismus früherer Zeiten hat, vermutlich nur um des kleinen Gewinnes willen, den der Verkauf des Stoffes gewährte, die Wachssiegel aus ihren hölzernen Kapseln geraubt. Viele werden auch durch ungenügend sorgfältige Aufbewahrung gelitten haben. Unserer Ansicht nach dürfte es sich daher bei guterhaltenen und schönen Abdrücken auch heute noch empfehlen, dieselben durch Holzkapseln zu schützen, die mit Leichtigkeit zu erstellen wären.

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, dass das gemeinsame Siegel von Appenzell zum ersten Mal an der Urkunde vom 10. Oktober 1403 hängt, in welcher Ammann und Landleute zu Appenzell mit den Städten um den Bodensee und im Allgäu, sowie mit all ihren Dienern und Helfern einen Frieden bis zum 6. Januar 1404 schliessen. Während die alten Gemeindewappen einen auf allen Vieren dahinschreitenden Bären, der sich nach links wendet, zeigen, steht das Wappentier auf dem Landessiegel aufrecht, die Vordertatzen ausstreckend und sich mit offenem Rachen nach rechts richtend. Die Aufschrift lautet: S.' VNIVERSITATIS TERRE DE ABBATISCELLA. Später, so im Bundesbrief von 1513, stehen

als Umschrift nur noch die Worte: S.' VNIVERSITATIS APPENZELL. ¹⁾

Glücklicherweise sind von den insgesamt 2414 Urkunden des gemeinsamen Archivs (832 auf Pergament, 1582 auf Papier) fast alle heute noch in einem guten und leserlichen Zustande, soweit nicht die Schrift selbst Schwierigkeiten und Mühe bei der Entzifferung verursacht. Dafür, dass sie auch der Nachwelt so überliefert werden, sorgt die gute Verwahrung der einzelnen Dokumente in grossen und starken Couverts und haltbaren Schachteln. Jeder Umschlag ist deutlich nach seinem Inhalt und mit genauem Datum bezeichnet, und es zeugt von guter Einsichtnahme des Archivars in die Urkunden selbst und von gründlichem Studium der appenzellischen Urkundenbücher, wenn gelegentliche falsche Datierungen im Aktenregister auf den Umschlägen richtig gestellt wurden.

Die Fülle von Urkunden (siehe oben!) macht es zu einem Ding der Unmöglichkeit, alle historischen Dokumente aufzuzählen, oder gar eingehender zu besprechen und im Zusammenhang mit einer auch nur kurzen geschichtlichen Darstellung des Landes Appenzell vor der Landteilung zu erörtern. Wer Einzelheiten wissen oder sich in spezielle Urkunden vertiefen will, muss eben zum Aktenregister greifen oder dem Archiv selbst einen Besuch machen. Das Urkundenbuch und die Zellwegersche Sammlung leisten ihm ja dabei die trefflichsten Dienste.

Die nachstehende Übersicht über die in drei Hauptabteilungen A B C eingeteilte Sammlung muss hier genügen und wird wenigstens einigermassen einen Begriff von der Reichhaltigkeit vermitteln.

Abteilung A: Pergamenturkunden.

- I. Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame, 40 Urkunden von 1333—1585.
- II. Bündnisse, Uebereinkommnisse, 32 Urkunden von 1356—1595.

¹⁾ Siehe U. B. S. 89 f; dazu Anh. I, Bemerk. zu den Urkunden S. 710.

(Die Städte des schwäbischen Bundes ordnen die Stellung der vier Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen zum Bunde; die Hofleute von Altstätten, Bernang (Berneck) und Marbach verbinden sich auf zehn Jahre mit der Stadt St. Gallen und den Landleuten von Appenzell; Bündnis der Stadt St. Gallen mit dem Land Appenzell vom 1. Juli 1405 bis 23. April 1415; Bündnis mit der Stadt Feldkirch auf 10 Jahre (1405); Bündnis mit der Stadt Lichtensteig, den toggenburgischen Landschaften, der Stadt Uznach, dem St. Johannestal, dem Thurtal und allen andern Landschaften von Wildhaus bis nach Lichtensteig; Bund mit der Landschaft Gaster und der Stadt Weesen; Friedensschluss zwischen dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg und dem Bund ob dem See (1406); Bündnis des Grafen Friedrich VII. mit Appenzell auf 15 Jahre (1410); Graf Hugo IV. von Werdenberg, Landvogt in Schwaben, verständigt sich mit Appenzell besonders über die Verhältnisse des Rheintals; das Land Appenzell schliesst ein Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus (1411); Erneuerung und Verbesserung des Bündnisses mit den sieben alten Orten (1452); die sieben Orte nehmen Appenzell als achten Teil zur Mitregierung des Rheintals auf (1500); Aufnahme in den Bund der Eidgenossen vom 17. Dezember 1513; Herzog Karl von Savoyen nimmt die Appenzeller in das Bündnis mit den übrigen Eidgenossen auf (1516); Aufnahme der Stadt Rottwil im württembergischen Schwarzwaldkreis als zugewandter Ort der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft (1519); Abt Joachim von St. Gallen und Appenzell schliessen ein Defensiv-Bündnis (1587); Verträge und Übereinkommnisse betreffend Erbschaften in Heiratsfällen mit den Städten St. Gallen und Zürich etc.)

- III. Spruchbriefe, 78 Urkunden von 1379—1588.
- IV. Quittungen für Ablösungen, Anleihen, Schuldbriefe etc., 26 Urkunden von 1429—1596.
- V. Steuerquittungen (Reichssteuer vom ganzen Land), 57 Stück von 1436—1517.

- VI. Zehntquittungen für die Kirchhöri zu Appenzell, 69 Stück von 1436—1537
- VII. Oeffentliche Dienstbarkeitsverhältnisse (Holz-, Weid- und Trattrechte, Alpen-, Spital- und Korporationsgüter), 21 Urkunden von 1479—1592.
- VIII. Entlassung aus Leibeigenschaft, 81 Dokumente von 1562—1593.
- IX. Kriminalurteile, Kundschaften, Urfehden, 155 Urkunden von 1402—1485.
- X. Privatrechtliche Verhältnisse, Kaufbriefe, Leibdinge, Vogtei- und Schuldbriefe etc., 41 Urkunden von 1382—1591.
- XI. Zeddel, 106 Urkunden von 1472—1597.
- XII. Kirchliche Urkunden: Privilegien, Stiftungen, Ablässe etc., 40 Urkunden von 1401—1588.
- XIII. Kirchliche Matrimonialsachen, Ehedispense, meist infolge schärferer Bestimmungen durch das Tridentiner Concil, 69 Urkunden von 1561—1582.
- XIV. Urkunden, von denen keine das Land Appenzell, viele das Rheintal berühren, 17 Urkunden von 1350—1592.

Abteilung B: Papierurkunden.

- I. Urkunden betreffend den Verkehr mit den Eidgenossen und dem Auslande, 78 Dokumente aus den Jahren 1440—1595.
- II. Kirchliche und religiöse Verhältnisse, 77 Urkunden von 1503—1597.
- III. Kriegsdienste, 139 Urkunden von 1522—1597.
- IV. Verhältnisse mit dem Abt von St. Gallen, 80 Urkunden von 1463—1595.
- V. Verhältnisse mit St. Gallen, 35 Urkunden von 1544—1583.
- VI. Urkunden betreffend das Rheintal, 55 Stücke von 1465—1585.
- VII. a) Finanzsachen, b) Münzwesen, 103 Urkunden von 1562—1594.
- VIII. Straf- und Polizeisachen, 256 Dokumente von von 1515—1592.
- IX. Richtungen zwischen Verwandten von Getöteten und den Tätern, 18 Dokumente von 1554—1572.

- X. Urfehden, 122 Stück von 1510—1597.
- XI. Urkunden privatrechtlichen und zivilprozessualischen Inhalts, 247 Urkunden von 1411—1596.
- XII. Nachträge, meistens Unterstützungsgesuche zu Gunsten auswärts wohnender Landleute von Appenzell, 29 Briefe von 1479—1595.
- XIII. Urkunden betreffend dingliche Rechtsstreitigkeiten (Wald-, Weid-, Tratt-, Wasserrechte, Strassenunterhaltspflichten, Grenzstreitigkeiten etc.), 33 Dokumente von 1440—1587.
- XIV. Rödel betreffend Spital und Siechenhaus; Rechnungen, Einnahmen- und Ausgabenrödel; Weinrödel; Weinersparnisrechnung der Pfründer; Verordnung betreffend die Sondersiechen; Abrechnungen mit Verpfändeten, 79 Stücke von 1567 bis 1597.
- XV. Rödel verschiedenen Inhaltes (Mannschaftsrödel, Verzeichnis der Räte und Richter, Bussenrödel), 130 Stücke von 1534—1597, viele ohne Datum.
- XVI. Rödel betreffend Austeilung von Bussen, Verzeichnis der Nutzungsberechtigten in „Krätzern“, im „Gemeinhölzli“ und in der „Mendli“, Alpzedel der drei Alpen Seealp, Meglisalp und Garten, Verzeichnis des dort aufgetriebenen Viehs, Rechnungsablage von Alpmeistern, Verordnung über die gemeinen Marken, Verzeichnis von Wehr und Waffen im Speicher, Verzeichnis der Zedel des Frauenklosters in Appenzell und des Klosters Wassenstein, Verzeichnis der Auslagen in einem Streit zwischen den Kilchhörinnen Appenzell und Gais (1500) etc., 101 Dokumente aus den Jahren 1522—1596 (teils nicht datiert).
- XVII. Verschiedenes, Nichtregistriertes.
- XVIII. Eidgenössische Abschiede (Tagsatzungsprotokolle), nicht geordnet.

Abteilung C: Bücher.

Landseckelamtsbücher 1533—1557, 1574—1583, 1591—1597; Landrechnungsbücher von 1519 bis 1592; Rechnungsbuch betreffend den Rathausbau 1561—65; Rats- und Gerichtsprotokolle 1539

bis 1597; Mandatenbücher 1547—1597; Kund-
schaftsprotokolle 1546—1565; Landbuch 1409;
Jahrzeitenbuch von 1566 (sehr schönes, für ge-
nealogische Forschungen wichtiges Exemplar) etc.

Das Landbuch von 1585, nach seinem zierlichen Ein-
band mit silbernen Ecken, das „silberne Buch“ genannt,
befindet sich nicht im Archiv, weil daraus jeweilen an
der Landsgemeinde in Appenzell vom Landschreiber der
Eid vorgelesen wird.

Dritter Abschnitt.

Das Landesarchiv in Trogen.

Durch die Teilung des Landes Appenzell wurde auch Ausserrhoden genötigt, ein eigenes Landesarchiv anzulegen; dass daselbe nach Trogen kam, war bei den damaligen Verhältnissen gegeben. In den Pflichtenkreis des jeweiligen Landschreibers fiel auch die Äufnung und Verwaltung dieser Sammlung.¹⁾ Vielen Inhabern der Stelle ging der nötige Sinn für diese Arbeit ab, und sie sammelten nur ungenau und nach Willkür, und die Landesobrigkeit brachte hiefür wohl auch nicht immer das wünschenswerte Verständnis auf und liess es an der richtigen Aufsicht fehlen. Verhängnisvoll für die Archivalien waren die Unruhen in den Jahren 1732—34, die man in der Geschichte unter dem Namen Landhandel kennt²⁾), in welchem der Eifer der einen Partei soweit ging, die wichtigsten Schriftstücke aus dem Archiv wegzunehmen, so dass sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts trotz aller Mühe einfach nicht aufgefunden werden konnten.

Die Wahl von *J. H. Tobler*³⁾), dem Autor unseres Landsgemeindeliedes, zum Landschreiber beim Wiedereintritt der alten demokratischen Verfassung im Jahre

¹⁾ Dr. Otto Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh., Appenz. Jahrbücher 1906. ²⁾ Dr. A. Marti, Geschichte des grossen Landhandels im Kanton Appenzell A. Rh. in den Jahren 1732—34, Jahrbücher 1917. ³⁾ Appenz. Jahrbuch 1923, S. 4 ff.

1803 erwies sich auch für das Landesarchiv in Trogen als segensreich. Dieser umsichtige und arbeitsfreudige Beamte, welcher der Regierung auch den Plan zu einer neuen Kanzleiordnung vorlegte, nahm sich der Sache aufs wärmste an. Seinem ausgesprochenen Ordnungssinne war es ein Greuel, im Kellergewölbe der Landeskanzlei die noch vorhandenen alten Schriften in einem höchst vernachlässigten, so zu sagen ganz vergessenen Zustande aufzufinden und beim Durchsuchen von zwei gegen einander gekehrten „Körpern“ konstatieren zu müssen, „dass 28 Schubladen fehlten, diejenigen, welche die interessantesten Aufschriften trugen, leer waren und das Übrige so in Unordnung, Staub und Moder lag, dass man kaum mehr die Schrift erkannte.“ Der bezügliche Rapport Toblers lenkte die vermehrte Aufmerksamkeit der Landesregierung auch auf diesen Verwaltungszweig, und er erhielt den Auftrag, das Vorhandene durch Säubern und Ordnen der Zerstörung zu entreissen. Durch Renovation wurde das Gewölbe zu einem zweckdienlichen Archivlokale umgewandelt und die alten Folianten und Aktenstücke aller Art, wie auch die neueren Kanzleischriften so eingeordnet, dass es für einen Amtsnachfolger ein Leichtes gewesen wäre, diesen Zustand fernerhin aufrecht zu erhalten.

Das erspriessliche Wirken von J. H. Tobler für des Landes Wohl erhielt 1816 die verdiente Belohnung durch die Wahl in die Regierung, aus der er jedoch schon nach Jahresfrist wieder seinen Rücktritt nahm, um sich ins Privatleben zu begeben und sich wieder seinem erlernten Berufe als Modelstecher in Speicher zu widmen.

Leider wurde das von Tobler im Jahre 1815 angelegte Register, das, verglichen mit dem heutigen Umfang des Archivs, nur einen sehr bescheidenen Bestand an Archivalien aufweist, nicht nachgeführt, trotzdem darin genügend freier Raum für exakte Nachtragungen vorhanden gewesen wäre.

Einen zweiten getreuen Hüter erhielt das Landesarchiv in Trogen in den siebziger Jahren des letzten

Jahrhunderts in der Person von Landschreiber *Fässler*, der aus den auf der Landeskanzlei liegenden Akten neues Material zuführte, alles gründlich ordnete und ein neues 74 Seiten umfassendes Register nach klugen Grundsätzen anfertigte. Die vorhandenen Urkunden wurden dabei besonders sorgfältig behandelt und im Register durch Regesten ihrem Inhalte nach kurz charakterisiert. Jedes Dokument kam in ein besonderes Couvert mit Aufschrift und Nummer, wozu der sparsame Sinn des Ordners keine neuen, sondern bereits gebrauchte und gekehrte Briefumschläge verwendete, in denen sich die Urkunden heute noch befinden, wiewohl es angezeigt und an der Zeit wäre, dieselben nach dem Muster der Urkundensammlung in Appenzell in neue, grosse und starke Umschläge zu stecken; denn viele sind ganz zerrissen oder bieten für die Siegel keinen hinlänglichen Raum. Die Unterbringung der Urkunden in drei Blechschachteln und deren Verwahrung in einem feuersicheren Kassaschranke im Zimmer Nr. 11 des Rathauses verdienen Anerkennung.

Nach Fässlers verdienstlicher Tätigkeit wurde die Fürsorge für das Landesarchiv wieder bedeutend lahmer, bis um die Wende des Jahrhunderts abermals ein wesentlicher Ruck nach vorwärts erfolgte. Nachdem Sekundarlehramtskandidat *August Bösch* von Ebnat das Kantonsarchiv in Herisau neu geordnet hatte (siehe unten Abschnitt IV), erhielt er von der Regierung auch den Auftrag, dasjenige in Trogen einer genauen Prüfung zu unterziehen und ein Verzeichnis desjenigen Materials anzufertigen, das, um Platz zu gewinnen, aus dem Archivraum weggenommen und in den Wandschränken auf der Galerie des Obergerichtssaales untergebracht werden sollte. Dieser Arbeit folgte im Oktober 1899 an Archivar *Arnold Tobler*, I. Sekretär in Herisau, das Mandat, das Archivregister in Trogen einer Prüfung durch Stichproben zu unterstellen und zu eruieren, ob dasselbe genau nachgetragen und ob auch die ausgeschiedenen und in den Gerichtssaal verbrachten Akten registriert seien.

Zum allgemeinen grossen Erstaunen der Aufsichtsbehörde lautete Toblers Bericht dahin, dass er das von Landschreiber Fässler gemachte Originalregister trotz aller Mühe einfach nicht gefunden habe (es kam erst am 23. Januar 1900, unter alter Makulatur verborgen, zum Vorschein). Archivar Tobler forderte bei dieser Gelegenheit eine anderweitige Aufstellung und gründliche Reinigung vor dem bevorstehenden Antritt des neugewählten Obergerichtsschreibers; er konstatierte, dass die Register bis 1898 und 1899 nachgetragen seien, dass aber Aktenaufschriften, Überschriften der Aktenschachteln und Register-eintragungen oft der Genauigkeit entbehren und das Einordnen der Akten nicht durchgehend in der geforderten arithmetischen Reihenfolge geschehen sei. Er postulierte ferner, dass aus den an die Obergerichtskanzlei anstossenden zwei Zimmern mit Verbindungstüren alles, was sich nicht auf das Gerichtswesen beziehe, weggenommen und in das Zimmer 11 mit Separateingang disloziert werden solle, sofern nicht die Frage geprüft werden wolle, ob nicht das gesamte in diesem Zimmer aufgestapelte Aktenmaterial, dasjenige im Obergerichtssaale inbegriffen, dem Kantons- und dem Druckschriftenarchiv in Herisau einzulieben sei. Die Postulate Toblers fanden im Regierungsrate nur teilweise Verwirklichung: Wegschaffung aller Verwaltungsakten aus dem eigentlichen Gerichtsarchiv. Eine ansehnliche Sammlung von Hohl- und Gewichtsmassen wurde nach Herisau spiediert. Hinsichtlich der zuletzt genannten Anregung Toblers kam eine Spezialkommission, bestehend aus den Regierungsräten Tobler und Kellenberger, noch im Jahre 1910 zum Antrag, auch die in Trogen befindlichen Akten administrativer Natur dort zu belassen, weil das dortige Archiv in Bezug auf Feuersicherheit mehr Gewähr biete als dasjenige in Herisau, und weil sich die bestehende Ordnung auch historisch rechtfertige durch die frühere Einteilung des Landes in die zwei Bezirke vor und hinter der Sitter. Angesichts der heutigen Verwahrung der Archivalien

im geräumigen Erdgeschosse des Kantonalbankgebäudes in Herisau hält der Verfasser der vorliegenden Arbeit die Frage erneuter Prüfung wert, ob nicht im Sinne der Einheitlichkeit der Archive zahlreiche Akten administrativen Charakters, bei denen es sich nur noch um die Erhaltung eines bis in die Mitte der 1870er Jahre gebildeten Bestandes handelt, von Trogen nach Herisau disloziert werden sollten; ganz besonders empfehlenswert erscheint uns dabei eine Verbringung des Landteilungsbrief-Originals in den Tresor im kantonalen Verwaltungsgebäude. Der Umstand, dass erst die Landsgemeinde von 1858 dem Appenzellervolke die Trennung der Gewalten brachte, rechtfertigt aber ein Verbleiben der Protokolle des Kleinen und Grossen Rates im Gerichtsarchive zu Trogen, ebenso dürfte ein Belassen des Kantons-schularchivs am Sitze der Lehranstalt aus praktischen Gründen zu empfehlen sein.

Um in dem verhältnismässig engen Archivraum Platz zu gewinnen, wurde im Jahre 1910 auch beschlossen, eine Anzahl von Materialien, deren Aufbewahrung keinen grossen Zweck hatte, auszuscheiden und einige historische Druckschriften (Zellwegers Geschichte und Urkundensammlung, Appenzellische Monatsblätter, mehrere Jahrgänge der Appenzellerzeitung, diverse Blätter der Siegfried- und Dufourkarte, sowie 21 Bände eidgenössischer Abschiede, von denen sich im Archiv in Herisau eine vollständige Sammlung befindet,) der Kantonsbibliothek zu überweisen.

Zur Erfüllung eines von Archivar Arnold Tobler in Herisau geäusserten Wunsches, „es möchte eine fach-kundige Person mit der endgültigen Durchführung der angefangenen Revision des Landesarchivs in Trogen betraut werden“, wurde im Jahre 1900 der neue Obergerichtsschreiber Dr. iur. V. Wellauer eingeladen, diese Arbeit zu übernehmen, wenn nötig mit Zuzug von Hilfskräften; um eine rasche Förderung derselben zu ermöglichen, wurde die in Aussicht genommene Zuweisung des Aktuariats

des Kriminalgerichtes an den Obergerichtsschreiber auf anfangs Mai 1901 hinausgeschoben.

Schon nach einer Frist von vier Monaten war die mühevolle Aufgabe, die zunächst in der Leerung und Reinigung der Gestelle und Schränke, der Anbringung neuer Regale, soweit der Raum hiefür vorhanden war, und sodann in der Wiedereinreihung aller Bände und Schachteln je nach ihrer Zusammengehörigkeit auf den verschiedenen Gestellen bestand, durchgeführt und ein neues Archivregister erstellt, nachdem nach Antrag Wellauer vom Regierungsrate die Entscheidung darüber, was aus dem Archiv auszuscheiden sei, der Kantonsbibliothekskommission übertragen worden war. Diesem Beschluss folgte am 21. Mai 1901 ein provisorisches „Reglement über das Landes- und Gerichtsarchiv in Trogen“, das schon am 11. November 1902 durch ein definitives ersetzt wurde, welches die Verwaltung der Sammlung dem Obergerichtsschreiber überbindet, den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde bezeichnet, die Aufbewahrung der Gerichtsmanuale für die Dauer von wenigstens zehn Jahren verlangt, die Benützung des Archivs durch Privatpersonen regelt und periodische Archivvisitationen durch die Aufsichtsbehörde vorschreibt.

Vom Inhalt des Landes- und Gerichtsarchivs.

Neben dem vorwiegend ins Gerichtswesen einschlagenden Teil ist die hier zu behandelnde Sammlung auch wichtig durch einen, wenn auch nicht grossen Bestand an Urkunden; es sind deren 81, teils auf Pergament, teils auf Papier, bei denen wir leider wie im Archiv zu Appenzell das häufige Fehlen oder die Beschädigung der Siegel konstatieren mussten. Da die Zellwegersche Urkundensammlung nur bis 1597 reicht, diejenige des appenzillischen Urkundenbuches nur bis 1513, dürfte es wohl angezeigt sein, einzelne Dokumente etwas eingehender darzustellen und dabei gelegentliche kleine Unrichtigkeiten des Registers zu korrigieren.

Blechschachtel I im Kassaschrank, Zimmer Nr. 11:

- No. 1: Bürgermeister und Rat der Stadt Ueberlingen in Sachen des Walther Koppenhain punkto Gerichtsstand, 1438 (U. B. S. 395; Z. U. CCCI).
- No. 2: Marchenbrief zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und Appenzell von Geiseregg an durch Steinegg und Füglisegg bis an die Goldach und in den Krummbach, 1460 (U. B. S. 460; Z. U. CCCLXXV).
- No. 3: Kopie eines Marchenbriefes zwischen Appenzell und Hundwil, 1479 (die Abschrift wurde erstellt von Landschreiber Grunholzer in Trogen am 27. Oktober 1827); der Titel des Briefes trägt die Bemerkung: „Das Original gehört in die Trestkammer der Gemeinde Hundtwyl“.
- No. 4: Richtung oder Thädigungsbrief¹⁾ zwischen den vier Schirmorten (Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus) und Appenzell wegen des dem Abte Ulrich und dem Gotteshause zugefügten Frevels, 1490 (U. B. S. 615 ff; Z. U. DLV).
- No. 5: Spruchbrief der vier Orte zwischen Appenzell und den drei oberen rheintalischen Höfen Altstätten, Marbach und Bernang (letzterer Ort fehlt im Archivregister) betr. Tratt und Holzhau, sowie punkto Reichssteuer, 1490 (U. B. S. 621 ff; Z. U. DLXIII).
- No. 6: Vertrag zwischen der Gemeinde Altstätten im Rheintal und den appenzellischen Anstössern wegen Holzhau und Hägen, 1492 (U. B. S. 635 f; Z. U. DLXXX).
- No. 7: Rechtsspruch von Ammann und Gericht zu Altstätten betr. Waldrechte des Ulrich Gschwend, Landmann zu Appenzell, 1492 (Jahresangabe fehlt im Archivregister) (U. B. S. 636 f; Z. U. DLXXIX).
- No. 8 a u. b.: Spruchbriefe zwischen Altstätten und dem Hof Rietle in Gais wegen eines Hages im Rietlinerwald, 1488 und 1495 (U. B. S. 591 f und 648 f; Z. U. DXVII).
- No. 9: Teilungsbrief der Hölzer, welche denen von Alt-

¹⁾ Daiding = Thädigung, gütlicher Vergleich; vide Landbuch von Ausserrhoden, Art. 23 und J. B. Rusch, Appenzellisches Landbuch von 1409, Anhang.

stätten und einigen von Trogen in gemein gehörten, 1530 (Z. U. DCCLX).

- No. 10: Teilung des Kotzerenwaldes (nicht Ketzerenwaldes, wie im Archivregister) zwischen Anstössern des Landes Appenzell und der Altstätter, 1561 (Z. U. DCCCLXXXIX).
- No. 11—35: Entlassungen aus der Leibeigenschaft durch Abt Othmar von St. Gallen und Abt Heinrich von Fischingen, 1566—69.
- No. 36: Vertrag zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und Appenzell betreffend Erbfälle, Weibergut, Friedbruch und Frevel, 1571 (Z. U. DCCCCXXIV).
- No. 37: Spruchbrief zwischen Michael Tobler und Jörg und Hansli Toblers Söhnen punkto Wasserrecht, im Archivregister 1572 datiert; der Schluss des Briefes lautet: „am sant Ulrichstag nach der gepurt Cristi funfzehenhundertsechzig und jm anderen jar“, also am 4. Juli 1561 (fehlt Z. U.)
- No. 38: Paulus Bauchle in Untereggen, Zusicherung von Hab und Gut zu Gunsten seiner Ehefrau, 1574 (fehlt Z. U.)
- No. 39: Gütlicher Vergleich wegen eines Todschlags, begangen von Hans Horber in Straubenzell an Uli Grunholzer von Trogen, 1579 (Z. U. DCCCCLII).
- No. 40: Übereinkommen zwischen Kaspar und Konrad Tobler „uf Wienacht“ punkto Wasserrecht, 1581. (Das Archivregister schreibt „auf Weihnacht“; das Original führt aber nach Wienacht in der Gemeinde Lutzenberg) (Abdruck fehlt Z. U.).
- No. 41: Uebereinkommen zwischen Lienhard Hug und Hans Töbeli punkto Hag und Lorchen¹⁾ im „Känneli“, 1580; das Archivregister schreibt fälschlicherweise im „Kännsl“. Das sehr abgegriffene, stellenweise gar nicht oder nur sehr schwer leserliche Pergament, dessen Siegel abgerissen ist, ist wohl erst später entdeckt worden, daher jedenfalls auch das Fehlen desselben bei Z. U. und ein Irrtum in der Numerierung der Aktencouverts, der von einer späteren Hand mit roter Tinte korrigiert wurde.
- No. 42: Verkommnis zwischen der Kilchöri zu Appenzell und den äusseren Rhoden betreffend Religionszwistig-

¹⁾ Waldbäume mit besonderen Zeichen zur Grenzangabe.

keiten, das vom Volke nicht angenommen wurde, 1. März 1588 (Z. U. DCCCCLXXVIII). Der in sieben gleichlautenden Exemplaren an die Kirchhörinnen abgegebene Brief schreibt vor, dass jeglicher Teil seinem Glauben nachleben und von den Andersdenkenden nicht gestört und geschmäht werden dürfe, dass auch die Geistlichen sich jeglicher Ausfälle gegen Andersgläubige enthalten, und dass im Sinne der brüderlichen Zusammengehörigkeit alle unliebsamen Vorfälle vergessen sein sollen. (Irrtümlich ist die Urkunde im Aktenregister mit dem Jahre 1580 datiert).

No. 43: Vertrag zwischen den innern und äussern Rhoden über Religionsangelegenheiten, Ämterbesetzung, Verlesen des Landbuches, errichtet von den zwölf Orten, 1588 (Z. U. DCCCCLXXXI). (Der Brief, dessen Inhalt sich in der Hauptsache mit dem oben skizzierten Verkommnis deckt, konnte von uns leider, trotzdem er im Register aufgeführt ist, im Landesarchiv nicht gefunden werden).

No. 44: Unterredung der äusseren Rhoden zu Hundwil wegen des Stabs und um anderer Sachen willen, 1588.

No. 45: Vergleich zwischen Hans Rechberger und seiner Gegenpartei betreffend die Mühle zu Tobel, 1590. (Text durch Begiessen mit einer Flüssigkeit so zu sagen unleserlich geworden.)

Blechschachtel II:

No. 46: Landteilungsbrieft, 8. September 1597. (Z. U. MLII; Ritter, Die Teilung des Landes Appenzell, Anhang L—LIX).

Blechschachtel III:

No. 47: Stabs- und Regimentsangelegenheit, 1597.

No. 48: Vermächtnis der Ehefrau des Joseph Andreas in St. Gallen zu Gunsten desselben, 1597.

No. 49: Ully Adher im bjfang verkauft an das Armleuten- und Sondersiechenhaus in Trogen einen Brunnen, 1598. (2 Exemplare.)

No. 50: Auslösung des Simon Steinacher aus st. gallischer Leibeigenschaft, 1602.

No. 51: Übereinkommen zwischen Jag. Tobler, Enderlis Sohn

und Jag. Tobler, Michels Sohn, zu Tobel punkto Marchen und Hägen, 1604.

No. 52 und 53: Entlassung des Ulrich Weiss von Hollywyl und des Bartolome Bichwyler aus Straubenzell aus der Leibeigenschaft, 1605 und 1606.

No. 54: Hochaltstätten, Rechtsame zu dem Gemeinmark und dessen Ausmarkung, 1608.

No. 55: Vertrag zwischen Appenzell A. Rh. und St. Gallen punkto Erbfälle und Vermächtnisse, 1608.

No. 56: Urkundenbrief, wie in st. gallischen Landen Halbgeschwister einander erben, sofern keine rechten Geschwister vorhanden sind, ausgestellt von „Georg Jonass, beider Rechten Doctor, Fürstlicher sant Gallischer Rath und Obervogt zue Roschach“, 1612.

No. 57: Urkundenbrief betreffend Erbrecht im „Fürst-Gottshaus“ St. Gallen, 1612.

No. 58: Revers der „vier Herrschaften vorm Arlberg, dass man das Entfremdete ohne Entgeltnuss abfolgen lassen wolle“. (Ein Pferd war dem Jakob Bernhardt von „Luzenrüti“ in der Nacht gestohlen worden), 1612.

No. 59: Vertrag zwischen Abt Bernhard in St. Gallen und Appenzell A. Rh. betreffend Widerlegung des Weibergutes, Frevel, Einzug von Schulden, Abzug, 1616.

No. 60—62: Entlassungen aus der Leibeigenschaft (Konrad Früh, Anton Gämperly von Degersheim und Ulrich Zaner von Niederutzwyl), 1617, 1619, 1621. (Die Namen sind im Archivregister falsch geschrieben: Hämperly, Zähner, Niederwil).

No. 63: Schenkungsb brief betreffend Abtretung einer Hofstatt aus der Liegenschaft des Hans Gschwend in der Weid an Anton Wieser, 1622.

Das Dokument wird im Register „Kaufbrief oder Ueber einkommnis“ betitelt, obgleich es deutlich heisst, dass Gschwend die Hofstatt „uss Erbärm̄d ganz woll bedächtlich dem Ehrbaren Anthony wysser für Eigentümlich geben geschenkt und ver Ehret“ habe, „samt einem zimlichen Krutgarten.“ Der Brief trägt eine Bemerkung von zweiter Hand: „Dieser brieff ist weilen er kein Sigel mehr hat auf gutheiss von Landtaman und Rath abgeschrieben worden.“

No. 64: Vergleich zwischen Appenzell I. Rh. und A. Rh. betreffend Zuteilung und Unterhalt der vier Brücken in Gais, Haslertobel, Listmühle, Rotbach, 1630.

Die beiden Kontrahenten kommen überein, „dass vor gemelte vier Bruggen (die Jenige uf Gaiss, die in Rothen, die im Hasslower Tobel, gegen dem Closter Wunnenstain, die Jenige bei Lists Mühlin) getheilt und jedem Thail diese oder Jehne für sich selbsten und ohne Hilf des Anderen Thailes zu erhalten Übergeben wurden, dass Ihnen den bruggen mit um so grösserem fleis abgewarttet werden möchte.“ Die Innerrhoden versprechen, die beiden Brücken „zu Rothen und im Hasslowertobel gegen dem Closter Wunnenstain, beede zwischend unsseren und der gemelten usseren Rooden Landschafft gelegen“ zu bauen, zu verbessern und, so es in Zeit oder Zukunft nötig werde, „in allen Ehren zu erhalten,“ so dass sie mit Ross und Vieh begangen werden können, und daran von Ausserrhoden nie einen Beitrag zu verlangen. Dagegen wird „angedinget, dass das Jenige Stückh Wald by der Rothen Brugg, so in Hanns Bischoffbergers Waidt und allso uf deren von den usseren Rooden Grund und Boden ligt, Auch von Altem har zue mehrgemelter Rothen Brugg gehörig gewesen, anhero und fürohin auch widerumb zue solcher Brugg dienen und gehören solle.“

Die Ausserrhoder versprechen: „dass wir die beede Bruggen Namblichen die Jenige uf Gaiss, und die bey Lists Mühle, beede zwischend Unsseren und Unsseren lieben Mittlandtleuthen der Inneren Rooden Landtschafft gelegen, Wollendt Bawen und in Ehren erhalten. Und dieweil in angehörter Abtheylung der Bruggen sich etwa differenz und Unglichait befunden Also und dergestalt, das die beede Bruggen zu Rothen und Hasslower Tobel, Gegen dem Closter Wunnenstain, so wie die von Appenzell zuemachen und in Ehren zuerhalten versprochen, mit etwas grösserer beschwärde, und Unglegenheit müessen erhalten werden, Dessenwegen und damit disse Abtheylung glichlichest, so möglich beschehen, Und kein Parthey grösseren Vortheil alss die Andere zuehaben rüehmen möge, So haben desswegen, Wir die gemelten von Usseren Rooden gedachten Unnsseren lieben Mittlandtleuthen von

Appenzell für solche unglicheit an guetem baarem gelt erlegt und guet gemacht, sechzig gueter Guldin.“

Interessant ist, dass der Ingress zu diesem Briefe die Landteilung ins Jahr 1598 verlegt.

No. 65: Übereinkommnis zwischen Wälty (nicht Willy, wie im Archivregister) Eugster, Peter Walser und Ulrich Sturzenegger einerseits und Wälty Rohner und Jakob Bruder anderseits punkto Fahrrecht, 1630.

No. 66: Befreiung der Landleute von Appenzell Inner- und Ausserrhoden vom Weggeld in Altstätten, 1635.

No. 67: Vertrag zwischen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und Appenzell A. Rh. in Bezug auf Abzug von Erbschaften, Vermächtnissen, ausser von Heirat und angefallenem Gut, 1640.

Die Parteien versprechen einander, dass gegebene und versprochene Heiratsgüter und angefallene Güter „alles Ab- und Nachzugs gänzlich und gar frey und ledig syn sollen“.

„Wann aber uss einer Statt oder Orth von den Verbürgerten derselben ein Erbschafft, Legat oder Vermächt in ein andres vermelter Stätt und Orthen wird bezogen, soll von selbigem der Zehende theil, das ist Zehen von Einhundert Guldin und nit mehr der Oberkeit für den Abzug entrichtet werden. Jedoch mit dem Usstrücklichen Vorbehalt, dass ein söllisches denjenigen abermelten Orthen, welliche vo altem har minder oder gar nichts von ein anderen zue Abzug genommen, an Ihrer harkhomlichen gewohnheit nichts präjudiciren solle. Und endtlichen da söllend die mobilien und vahrende haab und was noch mehrers zu taxiren, nit uffs höchste, sonder lydenlich angeschlagen, und was hievon den Beampten und Dieneren gebüren mag, von der Oberkeit selbs uss deme was Ihr gebürt und zufalt entrichtet und bezahlt werden.“

No. 68: Entlassung des Kaspar Moser von Oberglatt aus der Leibeigenschaft, 1644.

No. 69: Übereinkommnis zwischen dem Abt von St. Gallen und Appenzell punkto Lehen und Lehenseid, 1665.

Leute von Appenzell, die in abt-st. gallischen und rheintalischen Landen Lehensgüter inne haben, sollen

aus besonderer Freundschaft und „Willfahr“ von der Ablegung der Eidespflicht verschont sein und bleiben. Wechseln aber diese Güter die Hand, so sollen die neuen Besitzer die Pflichten leisten.

No. 70: Landrechts- und Gemeinderechtsbrief für Pfarrer Max Anhorn in Wolfhalden, 1669.

No. 71: Rechtsbrief betreffend Weidgang im Hopfenwald und Hopfgut, 1672.

No. 72: Spezifikation von Hab und Gut des Spitals und Siechenhauses zu Appenzell (Copie), 1597.

No. 73: Spruchbrief zwischen Appenzell und Altstätten betreffend Holzwachs, Wunn¹⁾ und Weidgang innert der Landmarken, 1530.

Die Urkunde betrifft „Hannss Holderegger im Radholtz und Michel und Hanss an der Ögst und Hannssen Hüttenschwenners am werlys Acker und Barthly zu Bernnbrugg und Ulrich an der Ögst genant Aldher“.

No. 74: Verzeichnis der dem Klösterlein in Teufen zugehörigen Schulden, Papier ohne Datum.

No. 75: Schrift betreffend die Erbauung zweier Rathäuser und des Siechenhauses in Ausserrhoden, Papier ohne Datum.

No. 76: Schlussnahme der drei Kirchhörrinnen hinter der Sitter wegen Ämter- und Landvogteibesetzung im Rheintal, 1646.

No. 77: Richtung zwischen den Bezirken vor und hinter der Sitter wegen Besetzung der Ämter und anderweitiger Uneinigkeiten, 1647.

Ein Ausschuss von Vertretern beider Bezirke, der von Landammann Ulrich Schläpfer und alt Landammann Johann Tanner auf den 4. Mai nach Trogen einberufen worden war, um die bedrohte Einigkeit wieder herzustellen, einigte sich in nachfolgenden Punkten:

- I. Was das Landbuch vorschreibt, soll unbedingt gelten.
- II. „Jeder Syten der Sitteren darf ein Landtammann Zwey Jare Regieren. auch uf ieder Syten ein Statthalter gesetzt werden. nit weniger uf ieder Syten ein Landshauptman. so wol auch uf der einen Syten der Sytteren ein Pannerherr gesetzt werden. Und uf der anderen

¹⁾ Wunn = Wiesland (U. B. Glossar S. 788).

Sieten ein landtsfänderig. Den Landtweibel anlangt. mag bitten wer lust hat. so er ein biderman ist. er sige Im Land wo er wol. so er aber das Ampt erlanget. sol er zu Trogen uf dem Rathhuss wohnen. Anlanget den Seckelmeister sölle er Im 1650. Jare In den drey Kilchhörinen als Urnäschchen Herissuw Und Hundwyl erwelt werden. Und als dan Zwey Jare Regieren. nach denselbigen Zwei Joren widerumb Zwey Jare hirseits. Und also forten zu 2 Jaren abgewechslet. Dass also wo ein Regierender Landtamman sitzt. so der Regierende Seckelmeister uf der anderen sitten der Sitteren sitzen. Es sol auch uf jeder Syten biss zukünftige Landtsgmeind ein Statthalter dess Landtschreibers gebrucht werden. so es den gmeinen Landtlütten gefallen möchte sol uf ieder sitten ein Landtschreiber gesetzt werden. gefalts aber einer Landtsgmeind nit. sol er wie Zuvor gebrucht werden. Und ist iedem erlobt zu pitten er wohne im Land wo er wolle. so er ein Ehrlicher biderman ist. mag auch an synem Ort wo er sonst zu Huss Ist wohnen“. Alle zwei Jahre sollen an der Landsgemeinde alle Ämter erneuert werden, wobei die alten Inhaber wieder gewählt oder neue ernannt werden können.

„Siechen Pfleger Und Landts buwher werden an nüw und alt Räten erwelt“.

Weil anno 1616 die vor der Sitter einen Landvogt ins Rheintal geschickt haben, so soll im Jahre 1648 ein Vogt aus Urnäsch, Herisau oder Hundwil erwählt werden, um in Zukunft immer zwischen beiden Bezirken abzuwechseln, „so lang wir des Rinthals theilhaftig sind“.

- III. Schützen- und Armengeld oder Pensionen etc. sollen nach den „Köpfendess Mansstammens“ ausgeteilt werden.
- IV. Wenn Krieg ausbrechen sollte „dass wir stüren müssen sol als dan nach Vermögen Im land nit nach der Manschafft gestürth werden“, und zwar im ganzen Lande gleichviel vom Hundert, „die uss Züg aber sollen nach Vile der manschafft abgetheilt Und zu Veld gefürt werden“.
- V. Da Herisau viel Volk habe, aber nur 24 Mann im Rate, soll die Kilchhöri, wenn es ihr genehm sei, weitere 6

Ratsmitglieder abordnen, ebenso die Gemeinde „Kurtzenberg“, die Kilchhöri vom „Vorderen Hirschberg“ noch 2 oder 3 Mann mehr.

- VI. Die vom „Kurtzenberg“ sollen bei Ehestreitigkeiten den Pfarrer von Rheineck zu sich berufen, um mit den verordneten Ehegaumern die streitenden Parteien anzuhören.
- VII. „Die grossen Räth Malefitz sollen gehalten werden uff disse wiss. als an nüw Und alt Räthen solle der halbe Theil der Kleinen Räten sitzen. neben den Amptleuten. was aber Malifitz betrifft sohlen neben dem landtaman Und den Amptleuten Sitzen. Von Urnäischen 2 Man. Von Herissuw 4. Von Hundwil 3 Man. Von Tüffen 1 Man. Vom Spicher 3 Man. Von Trogen 2 Man. Uss der Grueb 1 Man. Ab dem Kurtzenberg 2 Man ab dem Underen Hirschberg 1 Man ab dem oberen Hirschberg 1 Man. ab der obereg 1 Man, ab Gaiss 1 Man es sol auch in anderen uss schützen also gebrucht werden.“
- VIII. Besoldungen der Amtsleute:

„Ein Regierender here Landtaman sol für sein besoldung haben 100 fl. Und so ein landtamman den Rath nit halt so er im land ist. sol er dem Alten landtamman oder dem Stathalter der den Rat halt die bsoldung geben nammlichen 1 fl. so aber ein gsandter für das land rith. sol er des tags 1 fl zu lon han. Und sol auch niemand Im land mit des landts farb riten. als nüw Und alt Landtaman. Und für das land niemand er sige den Von der Oberkeith dazu Verordnet

Ein Alter Landtamman	sol haben	25 fl.	Ein Stathalter	15 fl.
Ein Seckelmeister	...	15 fl.	Ein Pannerherr	10 fl.
Ein landtsho: (Hauptmann)	...	5 fl.	Ein landtfänderich	5 fl.
Ein landtschreiber	...	25 fl.	Ein landtweibel	25 fl.
Ein Siechenpfleger	...	15 fl.	Ein gleitspott	3 fl.
Ein scharpfrichter	...	8 fl.		

Und so einer Von oberkeits wegen in die stat oder ins Closter muss, sol er zu lon Und für zerung han des tags 1 fl. es were Apenzell oder Rinthal.“

- IX. Bei Streitigkeiten betreffend Holz, Wegrechte, Weidgänge etc. soll es beim alten Artikel des Landbuches verbleiben. Zur Beilegung solcher Zwistigkeiten sollen der Hauptmann und zwei oder mehr Ratsmitglieder,

je nach dem Handel, einen „Spruch“ tun. Zur Schlichtung von Ehestreit soll „uss ieder Seiten der Sitteren ein geistlicher zu ehrichern gesetzt werden Und uss ieder Siten 3 weltliche Heren zu richtern“. Der Pfarrer der betreffenden Kirchhöri soll beim Verhör anwesend sein, aber wieder abtreten, wenn der betreffende Fall erledigt ist.

Der Schluss dieses Uebereinkommens betont ausdrücklich, es sei geschehen „nit zu einem andern Zweckh Und end dan so es im gantzen land Ho: lüten und Räten so wol auch den gantzen Kilchhörinen und gmeinden gefelig Und an nemmlich ist“.

No. 78: Verhandlungen wegen des französischen Bündnisses, 1655.

No. 79: Spruch der vier Orte zwischen Appenzell und Altstätten, 1665 (nicht 1655, wie im Archivregister), (Vidimus-Copie zu No. 5).

No. 80: Torggeleid, 1653 (auf dem Aktencouvert irrtümlich 1655; das Dokument ist, aus Sprache, Schrift, Orthographie und Interpunktions zu schliessen, wahrscheinlich eine spätere Abschrift). Die hochobrigkeitliche Verordnung, die jedes Jahr den versammelten Torggelmeistern vorgelesen und von diesen eidlich beschworen werden musste, lautet:

- „I. Sollen Sie keine zerstossenen oder zerdrückten Trauben, die etwa zuvor in die Häuser möchten getragen worden seyn, oder sonst ab verdächtigen Orten kämen, in Ihre Torggel aufnehmen, und denjenigen, wer es auch wäre, der Ihnen solche Trauben bringen wollte, bey Ihrem Eyd anzeigen.
- II. Sollen Sie den Wein, also wie selben der höchste Gott auf Erden liess wachsen, lassen verbleiben und mit demselben weder Falschheit noch Gefährde treiben.
- III. Sollen Sie sich befleissen, dass sie immer mit reinem und wohlgefächtem Geschirr versehen seyen, auch sollen Sie Jedem dasjenige Mäss und Mass, so Ihm von Rechts wegen gehört, getreulich zukommen lassen.
- IV. Solle keiner befugt seyn, eher anfangen zu wimmeln, bis der bestimmte Tag gemeinschaftlich bestimmt seyn wird.

Das Nachsüchlen soll den Fremden nicht gestattet, sondern gänzlich bei der Busse von f 3 auf jede Per-

sohn, so darwider handlen und angezeigt würde, verbotten seyn.

Endlich soll sich mäiglich wohl befleissen, Jedem den weissen und rothen Wein bestmöglich abgesondert zu behalten, und nicht untereinander zu mischen, damit der hiesige Landwein dadurch an End und Orten nicht in die Unwerde komme.“

No. 81: Fünf Bittschreiben von Naumkirchen, Unau, Ysenburg-Büdingen in Norddeutschland wegen erlittener Heimsuchungen durch die Papisten, 1682, 1683, 1687.

Über den weitern reichen Inhalt des Landesarchivs in Trogen, den wir hier raumeshalber unmöglich genauer darstellen können, mag die nachfolgende Zusammenstellung einigermassen eine Orientierung bieten:

A. Administrative Akten:

Schillinggeld- und Schuldenbücher, 1629—1678.

Siechenkapital, 1602, 1656, 1695.

Steuerbuch über die rheintalischen Liegenschaften, 1650.

Kapitalbuch des Kantons Appenzell A. Rh., 1678, 1734.

Kapitalbuch von Appenzell A. Rh., vor der Sitter 1769, hinter der Sitter 1769.

Kapitalbuch der Zedel und Obligationen des Landleute-Seckels, 1812. — Zinsrodelbuch, 1760—1798.

Jahrrechnungsprotokolle, 1730—1790, 1837—1867.

Salzrechnungen, 1814—1820.

Soll und Haben der helvetischen Kantone.

Sammlung der eidgenössischen Beschlüsse, 1820.

Protokolle des Kleinen und Grossen Rats, 1606—1869.

Protokolle des Kleinen Rats vor der Sitter, 1683—1877, hinter der Sitter, 1777—1877.

Protokolle des zweifachen Landrats, 1841—1859.

Landbuch 1747 (ein Exemplar im Manuscript, das zweite im Druck von 1828).

Protokoll der zur Revision des Landbuches eingesetzten Kommission (Manuscript), 1831.

Eingaben der Gemeinden Herisau, Teufen, Speicher, Trogen, Rehetobel, Walzenhausen, die Gesetzesrevision betreffend, 1829.

- Manifest des Landammannes und Rates betr. Revision
des Landbuches, 1831, 20. Januar.
- Arbeiten über die Revision des Landbuches, 1817—1820.
- Landbuch 1834 (Manuscript).
- Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und
Beschlüsse der Neu- und Alt-Räte und des grossen
Rates des Kantons Appenzell A. Rh., 1803—1833.
- Gross- und Kleinratsstrazzen, 1619—1845.
- Manuale des Kleinen und Grossen Rates 1805—1876.
- Briefprotokolle der Landeskanzlei, 1803—1854.
- Administratives Korrespondenzprotokoll der Landes-
kanzlei, 1854—1876.
- Publikationsprotokoll, 1803—1851.
- Publikationen der Landeskanzlei, 1851—1858.
- Oeffentliche Bekanntmachungen, 1863—1874.
- Belege der Jahresrechnungen, 1803—1859.
- Zedelkopien, 1800, 1801, 1802.
- Zedelkopien der einzelnen Gemeinden (gemeindeweise
geordnet), 1630—1835.
- Verordnung betreffend Holzfrevel, 1755.
- Verordnung betreffend Auffalls- und Gantwesen, 1809.
- Bestimmungen über Erbrecht, Bürgerrecht, Gerichts-
wesen, Kanzlei. — Revisionsakten, 1839—1841.
- Gesetz über das Paternitätswesen, 1832.
- Frühlings- und Herbstmandate, 1607—1855; Weih-
nachtsmandate, 1790—1822.
- Landsgemeindemandate der Jahre 1654, 1660, 1671,
1676—77, 1680, 1728, 1767, 1790, 1799, 1803,
1806, 1815—16, 1829—1857.
- Bewerbungen und Probearbeiten auf Staatsdienerstellen,
1832—1858.
- Strazzen über Verhandlungen der Kleinen Räte,
1803—1816.
- Strazzen über Verhandlungen der Neu- und Alt-Räte,
1803—1816.
- Strazzen über die Verhandlungen des Grossen Rates,
1803—1816.
- Memorialien an den Kleinen und Grossen Rat, 1720
bis 1859. — Missiven, 1617—1831.
- Briefkopienbücher 1556—61, 1611—1617, 1776 bis
1782; Briefkonzepte, 1816—1830.

Briefe zwischen Landammann Oertly und Landschreiber
Grunholzer, 1825—1828.

Eidgenössisches:

- Tagsatzungsverhandlungen, 1654 und 1703.
Instruktionen auf die Tagsatzung, 1792—95, 1799.
Kopie des Vertrags der Eidgenossenschaft mit Frank-
reich, 1777.
Rapport der zwei Deputierten des Kantons Säntis, Blum
und Kuster, die namens des Kantons der helvetischen
Consulta in Paris beiwohnten, 1801.
Mediationsakte, 1803. Liquidation der helvetischen
Staatsschulden 1803.
Eröffnung der Tagsatzung, 1809.
Auszüge aus dem Protokoll über die Beratungen der
Tagsatzung, 1812.
Publikationen aus der helvetischen Umwälzung,
1797—1803,
Publikationen aus der Mediationszeit, 1803—1815.
Bundesurkunde, 1815.
Erklärungen der Tagsatzung, 1813—1815.
Publikationen und Allianzvertrag mit Frankreich, 1829.
Publikation betreffend Wahrung der Neutralität,
1830—31.
Copie eines Schreibens an den Vorort Bern betreffend
Grenzbewachung, 1830.
Obrigkeitliche Publikationen wegen der Unruhen in den
Kantonen Basel, Schwyz und Neuenburg,
1831, 1832, 1833.
Tagsatzungsberichte, 1831—33.
Berichte der eidg. Repräsentanten in Basel,
1831 und 1832.
Bundesvertrag von 1815 und Entwurf einer neuen
Bundesurkunde, 1833.
Bundesurkunde, entworfen von der Revisionskommission,
1832.
Akten der eidgenössischen Tagsatzung, 1842.

Inneres:

- Markenbücher, Heumesser-Verordnung, 1838 und 1852.
Publikation gegen Neujahrsbettel 1745.
Armenwesen, 1808—1816 und bezügliche Berichte der
Gemeinden, 1832—33.

Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen.
Brandsteuer für Urnäsch, 1642.
Schatzungen von den brandgeschädigten Personen in
Rehetobel, 1796.
Brand in Herisau, 1812, in Heiden 1838.
Unwetter in Walzenhausen, Wolfhalden, Lutzenberg;
Steuern ins Ausland.
Waldkataster mehrer Gemeinden.
Schatzung der Liegenschaften der verschiedenen Ge-
meinden, 1802.
Handänderungen 1780—1800; Häuserzahl 1812;
Zedelrevision, 1852.

Kirchenwesen:

Synodal-Statuten, Gravamina.
Strazzen über die Verhandlungen der Synode und des
Ehegerichts, 1803—26.
Bettagsmandate, Kirchengebete, Petitionen etc.,
1804—1826.
Synodalanträge, 1829—1842.
Visitationen der evangelischen Gemeinde Thal, 1661.
Kirchenrechnungen von Thal und Auslösung Lutzen-
bergs von Thal, 1809.
Vertrag der Gemeindegliedern von Wolfhalden betreffend
Vorsteherwahl, 1668.
Stiftung der Kirche in Walzenhausen und in Rehetobel.
Kirchenbau in Heiden und Wolfhalden.
Schreiben der st. gallischen Kirchenbehörden über ver-
schiedene Angelegenheiten, 1805—1807.
Sektenwesen, 1770.
Zeugnisse über auswärts angestellte appenzellische
Geistliche, 1808.
Streitigkeiten mit und unter Geistlichen Thals, 1677.

Schulwesen:

Schulkommissionsakten, 1805—07, 1814—16.
Probearbeiten der Examinanden, 1831—34.
Prüfung der Aspiranten auf die Direktorstelle der
Kantonsschule, 1834.
Probearbeiten der Seminaristen, 1835.

Berichte über die Schulen des Landes, 1804, 1807,
1810, 1813, 1818, 1827, 1831.

Publikationen über das Schulwesen, 1804—1831.

Erklärungen betreffend die Schulordnung, 1839.

Militärwesen:

Mannschaft in den Gemeinden vor der Sitter, 1744.
Rechnungen über die Einquartierungen, 1801—1803.
Auszug des Landes-Kontingents in den Zürcher Un-
ruhen, 1804.

Militärische Angelegenheiten, 1806—1816.

Militärische Erlasse und Korrespondenzen, 1817—1831.

Petition gegen ein militärisches Uebungslager, 1832.
Eidgenössische Verordnungen und Reglemente, 1803
bis 1827.

Französischer Fremdendienst, 1803—1814, 1823 bis
1829. Fremdendienst in anderen Staaten.

Sanitätswesen:

Über die Lungenseuche, 1848—1851.

Fleischschautabellen, 1846—1854.

Fabrikation, Handel und Verkehr:

Schriftstücke, die auf Handel und Verkehr Bezug
haben, 1671—1828.

Verzeichnis des Bruchgebrauchs der Müller und
Bäcker, 1794.

Angaben über den Fruchtverbrauch in den Gemeinden,
1817.

Aktenstücke über die Landstrasse von Teufen nach
Thal, 1804—1820.

Verhandlungen über Strassenbauten, 1828—1830.

Zollrechnungsbelege, 1807—1829.

Weggeldkonti, 1815—1816.

Strassenrechnungen, 1806—1828.

Finanzwesen:

Jahresrechnungen und Belege, 1610—1803.

Steuerwesen, 1799—1831.

Liquidation des Landes Appenzell A. Rh. mit der hel-
vetischen Regierung, 1803.

Verzeichnis der dem Lande gehörenden Hypotheken,
1825, 1828, 1831.

Zinsrödel, 1802—1831; Anleihen u. Darleihen, 1817.

Landeskanzlei:

Missiven an die Landeskanzlei, 1821—1846.
Gült- und sonstige Rechnungen aus dem 17. Jahrhundert.
Erbteilungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert.
Gant- und Ausrechnungsrödel, 1550—1791.

Weitere Aktenstücke:

Projekte einer Ersparniskasse, 1814.
Aktenstücke der Familie Zellweger, die ins Archiv abgegeben wurden.
Manuskripte und Briefe betreffend die Tagsatzung von und an Landammann Zellweger, 1811—1814.
Landammann Dr. Zellwegers Amtsjahre, 1832—1836, 1838, 1843, 1845, 1847.
Tagsatzungsmanuskripte von Landammann Dr. Zellweger, 1840, 1844, 1845.
Hinterlassene Papiere von Landammann Nagel, eidg. Kommissär in den Angelegenheiten der Kantone Schwyz und Basel, 1830—1833.
Manuskripte von Landammann Dr. Zellweger betreffend Verfassungsrevision, 1858/59.

B. Gerichtliche Akten:

Bussenprotokolle aus den Jahren 1597—1882.
Briefprotokolle der Verhörskommission, 1835—1838.
Protokoll der gerichtlichen Korrespondenz der Landeskanzlei, 1863—1873.
Briefkopierbuch des Kantonspolizeiamts, 1838—1859.
Korrespondenzprotokolle des Obergerichts und seiner Kanzlei, 1859—1877.
Kassa-Konto des kantonalen Polizeiamtes, 1845—1864; Konto-Korrent des kantonalen Polizeiamts von 1845 bis 78; des Verhöramts von 1845—1864.
Verzeichnis der Gefangenen, 1622—1631, 1841—1860.
Eine grössere Anzahl Polizeiverordnungen und Erlasse aus dem 17. Jahrhundert.
Kommissionalverhandlungen, Verordnungen und Instruktionen aus dem Gebiete des Polizeiwesens, 1667 bis 1832.
Klagrödel der einzelnen Gemeinden an den Kleinen und Grossen Rat (gemeindeweise geordnet).
Passbewilligungen, Transportbefehle, Signalemente, Rehabilitationsgesuche etc. etc.

In den von der Obergerichtskanzlei aus zu erreichenden zwei Zimmern befindet sich das neuere Gerichtsarchiv mit Zivil- und Strafprozessakten, Ehescheidungsakten, Konkursakten, Missiven betreffend das Bussenwesen, Obergerichts-, Kriminalgerichts- und Jugendgerichtsprotokollen¹⁾), Bundesblatt, Kant. Amtsblatt, Justiztabellen und einem Schrank für das Kantonsschularchiv, dessen zweiter Teil im ersten Zimmer rechts vom Rathauseingange zu finden ist.

Die Wandschränke auf der Galerie des Obergerichtssaales (hinter den Bildern der Landammänner) enthalten Druckschriften der einzelnen Kantone (Staatskalender, Staatsrechnungen, Gesetze u. s. w.), sowie Publikationen der Eidgenossenschaft, Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung betreffend, und statistisches Material, dazu Broschüren und Bücher über Handel und Industrie, Verkehr, Geldverhältnisse, Landwirtschaft und Forstwesen; pädagogische Rekrutenprüfungen 1880—1898 (unvollständig); ärztliche Rekrutenuntersuchungen 1886—1891 (vollständig).

Einen in sitten- und kulturgeschichtlicher Hinsicht sehr wichtigen und lehrreichen Bestandteil des Landesarchivs in Trogen, wie übrigens auch der beiden andern Staatsarchive, bilden die zahlreichen Mandate. Wir können nicht umhin, hier aus dem Landsgemeindemandat von 1654 eine Stelle wiederzugeben, die es heute noch verdient, gelesen und beherzigt zu werden. Sie lautet: „. . . . So wollend wir nicht desto weniger abermohlen, alle und yede unsere angehörigen Landleuth, und einen yeden so dass Alter der 14 Jahren erreicht und für ein biderman old Ehrlicher Knaben wyl geachtet, und gehalten werden, ernstlich ermahnet und geheissen haben, sich uf obbesagten Sontag an bevorstehender Landtsgmeind allhie zu Trogen in zustellen, nit wie etwan vor dyssem beschechen erst gegen 12

¹⁾ Die Protokolle der Bezirksgerichte sind auf der Bezirksgerichtskanzlei.

Uhren; sonder es sollend sich die Amptleuth umb 11 Uhren Lüthens Zyt uf dem Stuel befinden, die Jenigen aber so ohngehorsamlich ussblyben; so wohlen auch welche sich von der Landtsgemeind hinwegbegeben wurden, ehemahllen Die Ämpter bsetzt, und der Eid vollkommenlich verlessen und geschworen worden. sollen zu buoss verfallen haben — 572.

Ittem ess solle auch ein yeder ein lang ansehnlich Sytenwehr mit Jhmme an die Landtsgmeind tragen und sich sunsten dess üppigen mutwylens, Jolen und schryens dessglichen dess heg nider ryssens, und getter umbwerfens gäntzlichen endthalten by gemelter buoss. glicher gstanzen wollend wir auch aber mohllen dass ohnnotwendige überflüssige win Trinken vor gehaltener Landtsgmeind gäntzlichen abgestrickt und verbotten: auch desswegen die wirth by hoher Straf ganz ernst und beweglich ermohnet und geheissen haben, vor mittag, keinem gast mehr ze trinken zegeben, alss nach Nothurft ein halb Mass win, Damit man die Landtsgmeind mit rechtem verstandt versehen könne, und der hohe Eidtschwuor nit in der win füchte, sonder mit nüöchterem Mund prestiert und geleistet werde, auch dass man vorm Tossen und schryen wass yeder redt, und rath, ein anderen hören und verstohn möge, und nit einer do, der ander on einem anderen orth rede, wie dann auch dem wybervolckh Ihr schwätzen und reden vom Anfang biss nach vollendter Landtsgmeind solle verbotten sin olles by gebürender Strof und buoss.“

Vierter Abschnitt.

Das Kantonsarchiv in Herisau.

Wie in Appenzell Innerrhoden, so war auch das kantonale Archiv in Herisau, das hinsichtlich des häufigen Wechsels seiner Besorger und in Bezug auf seine Unterkunftslokalitäten bis in die neueste Zeit hinein eine ziemlich bewegte Geschichte hinter sich hat, ursprünglich in einem kapellenartigen Anbau an die Kirche untergebracht, wo im Jahre 1775 Altlandschreiber und Quartier-

hauptmann *Joh. Ulrich Diem* von Schwellbrunn in Teufen auftragsgemäss alle Schriften und Protokolle durchging.

Nach den unruhigen Zeiten der Helvetik begann man auch dieser Sammlung vermehrte Beachtung und grössere Fürsorge zu schenken. Man erkannte dabei sofort, dass die vorhandenen Räumlichkeiten für eine zweckmässige Aufbewahrung zu klein waren, und entschloss sich kurzerhand zu einem neuen Anbau auf der östlichen Seite des Gotteshauses, nachdem der Rat der Gemeinde Herisau am 14. Mai 1811 beschlossen hatte: „Für den vom Kirchhof dem Land zum Archiv abtretenden Platz soll durch den Herrn Hauptmann 15 Louisdor gefordert werden; jedoch soll der Herr Hauptmann nach Umständen handeln“. In einem von Landeshauptmann *Johs. Fisch* verfassten „Manuskript für das Archiv Herisau“ lesen wir über diesen Bau folgendes: „Anno 1811. Da man schon von jeher fühlte, dass das dem hierseitgen Kanton zugehörige Archiv in Herisau an der Kirche angebauen, viel zu klein war, indem die diplomatischen Schriften und Gegenstände seit 1798 sich sehr anhäuften und zugleich feucht war, so dass die im ersten Stockwerk sich befundenen Schriften der Vermoderung ausgesetzt waren, haben die zu Trogen am 4. May versammelten Neu- und Alträt beschlossen, dass selbiges soll vergrössert werden. Zur Aufsicht und Anordnung hiezu wurden verordnet: Hr. Landeshauptmann *Johs. Preisig*, Landsfähndrich *Johs. Fisch* und Landesbauherr *Martin Müller* von Hundwil. Es wurde damit die Arbeit sub 12. Juni angefangen. Zur Erweiterung derselben trägt der Landseckel an die Gemeind Herisau für den Platz bei fl. 132. — Das Gebäude wurde 20 Schuh breit und 25 Schuh lang gemacht. Im Fundament machte man die Mauer 4 und ausser demselben 3 Schuh dik. Im Eck war man dazu genötigt 6 Schuh tief zu graben, bis man am Ende der allda gelegenen Todten Gerippe gelangte! In der Mitte dess Gewölbes im Schlusstein trifft man einen Kopf an, als ein Überbleibsel dess Altertums

von der Zeit her, da in der Gegend alles katolisch war! Dieser stand im alten Archiv in einem Eck welches in denen damaligen Zeiten eine Cappelle mag gewesen sein! Und auch so hat man mehrere Köpfe in Stein gehauen weggeschafft!“

Die Kosten für diesen Archivbau setzten sich zusammen, wie folgt:

Baukosten ohne die innere Einrichtung . . .	fl. 2117. 18
Für Mühewalt an Landeshauptmann Preisig . . .	16. 30
Idem an Landsfahndrich Fisch . . .	11. —
Für Erweiterung der Hofstatt an die Gemeinde Herisau	„ 132. —
	total fl. 2276. 48

Nachdem verschiedene Beamte im neu angelegten Archive mit der Einordnung und Registrierung der Akten beschäftigt gewesen waren, am sorgfältigsten in den Jahren 1840—50 (in den achtziger Jahren zum zweiten Male) der nachmalige *Registrar Tobler* auf der eidgenössischen Bundeskanzlei, erteilte die Standeskommission von Ausserrhoden im Jahre 1865 an Gemeindehauptmann *Joh. Martin Tanner* in Schwellbrunn den Auftrag, das Kantonsarchiv zu bereinigen, der dasselbe in „keineswegs ausser Rand und Band geratenem Zustande“ antraf, aber durch die Fülle des Materials in Bangen versetzt wurde, um so mehr, da die bisherige Registrierung immer wieder nach verschiedenen Grundsätzen durchgeführt worden war. Tanners Arbeit bestand zunächst in einer Einteilung des Archivs in vier Hauptabschnitte:

- I. Das alte Archiv von 1597 bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft 1798.
- II. Das helvetische Archiv von 1798 bis zur Mediation 1803.
- III. Das neue Archiv von 1803 bis zur Annahme der Bundesverfassung 1848.
- IV. Das neueste Archiv von 1848 an.

In zeitraubender, vor keiner Schwierigkeit zurück-schreckender Wirksamkeit wurden die am falschen Orte

und in unrichtigen Schachteln eingereihten Archivalien an die richtige Stelle verbracht und genau numeriert. Sämtliche Lücken konnten indessen nicht ausgefüllt werden, insbesondere solche bei einregistrierten Aktenstücken, die sich auf Landesgrenzen, namentlich gegen Innerrhoden, beziehen, von denen jedenfalls verschiedene bei der damals immer noch pendenten Grenzbereinigung mit dem andern Halbkantone im Rechte lagen. Nach Abschluss seiner Arbeiten unterbreitete Tanner den Behörden eine Anzahl von Anregungen und Anträge: Für das alte Archiv, mit dessen Inhalt die Gegenwart höchst selten in Berührung komme, solle ein streng abgeschlossener Raum reserviert werden, von dem im Verhältnis zur Zeitdauer sehr voluminös gewordenen helvetischen Archiv, dessen Inhalt zwölf volle Schachteln bergen, sollen Prozessakten, Gerichtsprotokolle etc. nach Trogen verbracht werden; statt der Kartonschachteln wünschte er hölzerne Schubbladen, je zwei übereinander, ohne Deckel, damit die Akten nicht schimmelig werden, sein Hauptwunsch aber gipfelte in der Zentralisation der appenzellischen Archive und in der Anstellung eines ständigen Archivars.

Die wohlgemeinten Vorschläge von Hauptmann Tanner teilten das Schicksal so vieler anderen: sie verschwanden in irgend einer Schublade, bis die immer unangenehmer sich bemerkbar machende Raumnot die zuständigen Stellen zu neuem Aufsehen mahnte. Auf einen Wunsch der Standeskommision, die wichtigsten Schriften aus dem Archiv wegzunehmen und anderswo feuersicher aufzubewahren zu können, erklärte die Vorsteherschaft von Herisau 1876 „dass im Bauplan für das neue Gemeindehaus gewölbte Räumlichkeiten im ersten Stocke vorgesehen seien, so dass dem Kanton zur Aufbewahrung der wichtigsten Schriften ein feuersicheres Zimmer angeboten werden könne.“ Von dieser Offerte wurde unverzüglich Gebrauch gemacht; was bisher einheitlich untergebracht worden war, wurde nun in zwei auseinander liegende Lokalitäten verteilt.

Dem am alten Orte belassenen Archivbestände aber drohte im Jahre 1889 ebenfalls die Notwendigkeit eines Umzugs, da der Gemeinderat von Herisau wegen der Errichtung einer Kirchenheizung um die Abtretung des Raumes zum Zwecke der Erstellung eines Kohlenbehälters nachsuchte, wogegen er — Gemeindeversammlungsbeschluss vorbehalten — für die Archivalien im gewölbten Keller des Gemeindehauses weitere Räumlichkeiten in Aussicht stellte mit dem Anerbieten, daselbst die nötigen Einrichtungen zu treffen. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich einer Verlegung des Gemeindearchivs entgegenstellten, kam die Ortsbehörde jedoch von ihrem ursprünglichen Vorhaben ab, und dem Kantonsarchive waren seine bisherigen Unterkunftsmöglichkeiten für diesmal wieder gesichert.

Die einmal in Fluss geratene Archivfrage kam jedoch glücklicherweise auch in den folgenden Jahren nicht mehr zur Ruhe, ganz besonders dank dem wachsamen Auge und der energischen, initiativen Tätigkeit, die *Ratschreiber J. J. Tobler* der ganzen Angelegenheit in richtiger Erkenntnis ihrer Wichtigkeit entgegenbrachte. Schon im Frühherbst 1894 reichte der Genannte dem Regierungsrat einen revidierten Archivplan ein, der die Neueinreihung der seit einigen Jahren aufgeschichteten Materialien nach strengen und wohlgeordneten Verwaltungsgrundsätzen forderte, dabei den Wunsch äussernd, es möchte Sekretär Tanner (jetzt Regierungsrat) mit der Ausführung der geplanten Arbeit beordert werden. Vor allem aus erachtete es Ratschreiber Tobler als dringend nötig, „eine Archivkontrolle anzulegen und strenge Weisung zu erteilen, dass kein Aktenstück aus dem Archiv gegeben wird, ohne dass dasselbe abgestempelt und in der Ausgangskontrolle vorgemerkt wird“. Dieses Vorgehen fand in der Behörde allgemeine Billigung, der neue Archivplan wurde genehmigt, mit der Arbeit nach dem Vorschlage des Ratschreibers Sekretär Tanner betraut, der schon seit 1891 sich dieser Tätigkeit widmete,

so weit ihm seine sonstigen Amtsgeschäfte hiefür Zeit liessen. Da dies aber nur in sehr bescheidenem Masse der Fall war, wurde ein rasches Vorwärtskommen zur Unmöglichkeit, so dass sich Regierungsrat *Leonhard Graf*, der den Stand des Archivs im Jahre 1896 zu inspizieren hatte, zum Antrag veranlasst sah, einer bestimmten Persönlichkeit diese Arbeit, die bei beständiger, fleissiger Betätigung 6—12 Monate erfordere, zu übergeben, wobei es sich aber nicht um die Anstellung eines fixen Archivars handeln könne, da ein solcher später wieder entbehrlich wäre, zumal trotz konstatierten Lücken von Paginationen und Numerationen und Fehlern in der chronologischen Reihenfolge der Kategorien eine durchgreifende Neuordnung kein Bedürfnis sei. Die Einrichtung des Archivs wurde auch in einem Expertisenberichte von Staatsarchivar Dr. Otto Henne am Rhyn in St. Gallen als im Ganzen auf gesunder Grundlage beruhend bezeichnet.

Nachdem die Bereinigung des Kantonsarchivs und die Nachtragung der Registraturarbeiten ungefähr 17 Jahre lang unter den Desiderien des Regierungsrates figuriert hatten, erklärte sich cand. theol. *Eduard Schläpfer* in Herisau bereit, bis zum Antritt seines Pfarramtes in Grub dem Staate seine Dienste zu leisten. Ihm folgte Sekundarlehramtskandidat *August Boesch* von Ebnat, der bei einem Taglohn von Fr. 7.— die Weiterführung der Arbeit übernahm und sich auf Wunsch der Regierung verpflichtete, vor Beendigung derselben keine Anstellung anzunehmen. (Seine Tätigkeit wurde in der Folge mit einer Gratifikation von Fr. 100.— anerkannt). Nach annähernd zweijähriger Dauer waren die Arbeiten abgeschlossen, und die Übergabe des Archivs an den *I. Sekretär Arnold Tobler*, in dessen Pflichtenheft die Verwaltung laut „Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien in Appenzell A. Rh.“ vom 17. Februar 1898 gehörte, konnte am 24. August 1899 erfolgen. In dem bezüglichen Berichte heisst es: „Gemäss Beschluss

des Regierungsrates vom 13. Juni 1899 ist das durchaus feuerfeste Archiv bei der Kirche als „Kantonsarchiv“ reserviert und nun demgemäß eingeordnet, während das Archiv im Gemeindehaus Herisau, welches in den letzten Jahrzehnten Hauptarchiv war, nur noch als Finanzarchiv und Depot und zur Verwahrung der Zivilstandsregister-doppel eingeräumt ist. Diese Schlussnahme machte eine Dislokation der Archivbestände notwendig.“ Die im genannten Rapporte beigefügte Erklärung der neuen Einordnung können wir hier übergehen, da das Kantonsarchiv heute ein anderes Domizil hat. Wichtiger erscheinen uns einige andere Bemerkungen von Boesch, so vor allen Dingen, dass zu einem Archiv nicht nur das Material des Regierungsrats gehöre, sondern auch dasjenige der Kommissionen. (Heute werden im Kantonsarchiv in Herisau registriert die Akten der Landesschul-, Sanitäts-, Landessteuerkommission samt Kriegssteuer, diejenigen der Zwangsarbeitsanstaltskommission, der Behörde zur Festsetzung des Staatsbeitrages an ungünstig situierte Gemeinden, des kantonalen Einigungs- und des Handelsregisteramtes u. s. w., während viele Akten der Lehrlingsfürsorge, des Oberforstamtes, einschliesslich Jagd, Fischerei, Alp- und Bodenverbesserungen, der Heil- und Pflegeanstalt, der kantonalen Militärverwaltung und der Kantonalfank sich am Sitz der betreffenden Anstalten, bzw. Amtsstellen befinden). Für unpraktisch hielt Boesch die Registrierung und Einordnung nach rein chronologischem Prinzip innerhalb der durch den Einordnungsplan gegebenen Abteilungen, und zwar sowohl für das Studium der Akten, als auch für die Arbeit des Archivars; er empfahl deshalb Eintragung nach Gegenständen in der Weise, dass alle Schreiben, die denselben Gegenstand beschlagen, in einen Faszikel zusammengebunden würden, und dass dieser eine Nummer bekäme, unter welcher der betreffende Gegenstand mit Zeitangabe im Register aufzuführen wäre, damit auf diese Weise das Archiv an Übersichtlichkeit gewinne und weniger umfangreich würde. In neuester Zeit sind denn auch die

Missiven des Regierungsrates nach Materien geordnet eingetragen und registriert bis zum Jahre 1916/20; diejenigen, die sich seither wieder angehäuft haben, liegen noch auf der Kantonskanzlei und harren der Erledigung der obschwebenden Frage, ob der materiellen oder chronologischen Einordnung der Vorzug gebühre. Gewiss haben beide Arten ihre Vor- und Nachteile. Uns scheint diejenige nach Materien für den Benutzer des Archivs entschieden als vorteilhafter. Da aber Grenzfälle möglich sind, bei denen es nicht ohne Weiteres klar ist, wohin ein Aktenstück gehört, macht dieser Einordnungsmodus zur Bedingung, dass nur *eine* Hand, und diese möglichst lange, die Arbeit besorge.

Richtig war unseres Erachtens auch das Postulat Boeschs, gewisse Materien, wie Strassen-, Armen-, Vormundschafts-, Zedel-, Steuer- und Liegenschaftswesen gemeindeweise einzutragen, sowie dessen Anregung, dass der Archivar jedes Jahr das Material des um vier Jahre zurückliegenden Jahrganges von den Kanzleien einzufordern und nach Gegenständen in Faszikel zu ordnen habe. Um die wegen seiner Unvollständigkeit nur geringen Wert verkörpernde Druckschriftensammlung zu heben, wurde gewissenhaftes Einziehen der in Zirkulation gesetzten Schriften, sowie deren Komplettierung und ein Verzeichnis der auf den Kanzleien zur Benutzung aufliegenden Werke verlangt, die Gesetzessammlungen und Publikationen anderer Kantone, soweit sie einlaufen, sollen in Vollständigkeit aufbewahrt, mangelnde nachverlangt werden.

Diese wohlgemeinten und auf Sachkenntnis beruhenden Wegleitung fanden im Regierungsrat aufmerksame Ohren und wurden an den als Archivar amtierenden ersten Sekretär der Kantonskanzlei teils zur Verwirklichung, teils zur Vernehmlassung weitergeleitet, der sich mit den Postulaten in der Hauptsache einverstanden erklärte, lediglich das Nachverlangen fehlender Drucksachen anderer Kantone in vielen Fällen als resultatlos bezeichnete.

So schien am Ende des Jahrhunderts die Archivfrage endgültig und glücklich gelöst, so dass die seiner Zeit eingesetzte Spezialkommission (Landammann Zuberbühler, Regierungsrat L. Graf und Ratschreiber Tobler) ihr Mandat in den Schoss der Auftraggeber zurücklegen konnte, ganz besonders auch, nachdem durch ein „Reglement für das Kantonsarchiv von Appenzell A. Rh. in Herisau“ vom 29. März 1898 die nötigen Vorschriften erlassen worden waren.

Das neue Jahrhundert aber hatte wieder seine besondern Forderungen auch hinsichtlich des Archivs im Gefolge. Schon im August 1901 erklärte Sekretär Arnold Tobler, dass die Tätigkeit als Archivar für ihn sehr unerfreulich sei, da seine sonstige amtliche Inanspruchnahme ihm für das Archiv nur wenig Zeit einräume und zudem der Mangel an Licht und Heizung im Lokal bei der Kirche die Arbeit zu gewissen Tages- und Jahreszeiten ohne Gefährdung der Gesundheit zur Unmöglichkeit mache. *Landammann Arthur Eugster*, der vom Regierungsrat eingeladen worden war, die Verhältnisse im Archiv neuerdings zu prüfen und die Vervollständigung des Druckschriftenmaterials, sowie die Nachführung der Register zu überwachen, stellte daher den Antrag, es sei im Archiv eine elektrische Heizung und Beleuchtung im Kostenvoranschlage von ungefähr 600 Fr. nach Berechnung von A. Zellweger in Uster zu installieren, die Drucksachensammlung, mit Ausnahme der appenzellischen Drucksachen, sobald als möglich in den Kellerraum des neuen Postgebäudes in Herisau zu verbringen und zur Erweiterung der Archivregale, zur Ermöglichung einer bessern Übersicht und zu weiterer Raumschaffung für spätere Jahre überhaupt eine teilweise Verlegung dorthin in Aussicht zu nehmen.

Die Errichtung von Heizung und Beleuchtung wurde sofort zum Beschluss erhoben, während die geplante Dislokation ins Postgebäude in der Staatswirtschaftlichen Kommission aus Furcht vor der dort herrschenden Feuchtig-

keit auf Widerstand bezw. Bedenken stiess, die von der Mehrheit des Regierungsrates geteilt wurden. Damit war natürlich der Raumnot nicht gesteuert, und die Verlegenheit wurde um so grösser, als der Gemeinderat von Herisau im Jahre 1907 den Regierungsrat ersuchte, ihm die Archivlokale im Gemeindehause wieder zu überlassen.

Der Bau der neuen Kantonalbank brachte die lange gewünschte Erlösung aus den Schwierigkeiten und damit auch der Gemeinde Herisau die Erfüllung ihres Wunsches, von der Beherbergung eines Teils des Kantonsarchivs im Gemeindehause befreit zu werden. Im geräumigen Erdgeschoss des Kantonalbankgebäudes fanden sämtliche Archivalien günstige und hinreichende Versorgung, und dessen Dachraum bot genügend Platz für das Druckschriftenarchiv.

Die Gelegenheit der Überführung sämtlichen Materials an den neuen Unterkunftsor im Jahre 1915 nahm *Regierungsrat H. Eugster-Züst*, damals Vorsteher der Direktion des Gemeindewesens, wahr, um zunächst das Archiv im Erdgeschoss einer einlässlichen Durchsicht zu unterziehen, wobei festgestellt wurde, dass die Archivalien beim Umzug nach Materien geordnet zusammengestellt und die wertvollsten im Tresor untergebracht worden waren. Die Eintragung der regierungsrätlichen Missiven bis zum Jahre 1910 erwies sich als vollständig, hingegen zeigte es sich bei der genaueren Nachschau, dass ein grosser Teil der Archivalien noch gar nirgends registriert war. Protokolle der Landesschul-, Landessteuer- und Assekuranzkommission, ebenso Zivilstandsakten (Registerdoppel), Bücher, welche mit der Zeit eingegangen waren, fanden sich in keinem Register verzeichnet, seit ungefähr 1860 waren die Arbeiten für diesen Teil des Archivs zum Stillstande gekommen. Der Grund hiefür mochte im Wechsel des Personals gelegen haben, der ja immer einen Zeit- und Kraftverlust mit sich bringt, besonders dann, wenn ein Beamter eine Arbeit nur beiläufig neben andern zeit-

raubenden Hauptgeschäften betreiben kann. Mit Recht forderte daher Herr Regierungsrat Eugster-Züst, dass das Versäumte endlich unverzüglich nachgeholt werde, da diese Arbeit erst dann als Nebenbeschäftigung eines Angestellten aufgefasst werden dürfe, wenn einmal die Archivregister vollständig nachgeführt und in bester Ordnung seien. Um dieses Endziel zu erreichen, wurde *Sekretär Wilhelm Eugster* beauftragt, sich dieser Arbeit zu unterziehen und derselben durchschnittlich wöchentlich wenigstens drei Tage zu widmen. Von ihm wurden die Nachtragungen bis zum Jahre 1911 gewissenhaft und gründlich besorgt, und seither wird das neue Material von einem Angestellten der Kantonskanzlei mit dem gleichen Fleisse eingeordnet und nachgetragen, so dass die heutige Archivierung allen billigen Wünschen entspricht und die Benützung der Archivalien aus älterer und neuerer Zeit durch genau nachgetragene und ergänzte Repertorien, sowie durch besondere alphabetische und Platzregister wesentlich erleichtert wird.

Gedrängte Darstellung des Kantonsarchivs.

Die von Gemeindehauptmann Tanner 1865 vorgenommene Einteilung des Archivs (siehe oben) ist durch das regierungsrätliche Reglement vom Jahre 1898 einigermassen abgeändert worden. Nach demselben besteht heute diese Anordnung:

- I. Das alte Kantonsarchiv: von der Landteilung 1597 bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798.
- II. Das neuere Archiv, enthaltend:
 1. Die Akten etc. der helvetischen Periode (1798 bis 1803),
 2. Die Akten etc. vom Jahre 1803 bis zur Annahme der 1848er Bundesverfassung.
- III. Das neueste Archiv: vom Jahre 1848 bis zur Gegenwart.

Bei der ganz gewaltigen Fülle des Materials, die das Herisauer Archiv an Umfang auf ein Mehrfaches der beiden andern Archive anwachsen liess, kann es sich hier nur um eine auszugsweise Inhaltsangabe handeln. Wir greifen daher aus dem ersten Teil nur dasjenige heraus, von dem wir glauben, dass es für historische und staatspolitische Studien von Wert sei und bei diesem oder jenem Leser, speziell auch bei den Behörden, auf Interesse stösse.

Das vier Foliobände umfassende Register des *alten Archivs* gliedert die ganze Sammlung in sechs Hauptabschnitte, deren Akten in 48 grossen Schachteln verstaut sind.

I. Abschnitt: Verhältnis der Schweiz oder einzelner Stände zum Auslande.

Lit. A. Bündnisse und Verträge, 1458—1798, 35 Dokumente.

(Copie des Freiheitsbriefes von Kaiser Friedrich, den Markt und Zoll in Rorschach betreffend, 1458; Bund der Eidgenossen mit Mülhausen, 1515; Friedensschluss zwischen Savoyen und Genf zu St. Julien, 1603; Urkunde, durch welche Victor Amadeus, Herzog von Savoyen, seine Ansprüche auf das Waadtland an Bern abtritt, 1617; Friedenstraktat zwischen Frankreich und England 1655; Vergleich zwischen St. Johann, Höchst und Fussach einer- und einigen Privaten von Appenzell, St. Gallen und Rheintal anderseits wegen Versteuerung ihrer jenseits gelegenen Güter, 1657; Auszug aus dem Bundestraktat zwischen Frankreich und Schweden und einigen deutschen Fürsten, 1658; Bündnis zwischen König Ludwig XIV von Frankreich und den XIII und zugewandten Orten der Eidgenossenschaft, 1663; Kapitulation zwischen Hptm. Stoppa namens Frankreichs und Bern für ein Regiment, 1671; Projekt eines Defensivbündnisses zwischen den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft und England, 1690; Kaiserliche Resolution wegen Besoldung von zwei in oesterreichischen Diensten stehenden Schweizerregimentern, 1708; Defensivbündnis mit Frankreich 1777; Defensivbündnis zwischen England und Holland, 1788; Defensivbündnis zwischen England und Preussen, 1788; Konferenzbeschlüsse zwischen

den schwäbischen Gesandtschaften und dem vorderoesterreichischen Regierungsrat betreffend Fruchtausfuhr in die Schweiz, 1794; Kaiser Ferdinands Beschwerde an die Schweiz wegen der den Prättigauern geleisteten Hülfe, 1627; Instruktion von Appenzell V. R. über das von den evangelischen Orten mit Frankreich zu schliessende Bündnis, 1656; Vollmachtsschein für Don Jean Wattenwille zur Schliessung eines Defensivbündnisses zwischen der Freigrafschaft Burgund und der Eidgenossenschaft, 1667; Memorial über einige Punkte des zu Zürich unter den evangelischen Orten verhandelten Bündnisses mit England, 1690; Rottweil in Schwaben ersucht um eine eidgenössische Empfehlung zu schonender Behandlung der Armen der kriegführenden Mächte Deutschland und Frankreich, 1794; Einladung Mengauds, des Ministers der französischen Republik in der Schweiz an die Bewohner des Aargaus zur Annahme der helvetischen Konstitution, 1798; Proclamation von Lecarlier an die Bürger von Helvetien über Annahme der helvetischen Konstitution, 1798 etc. etc.).

Lit. B. Druckschriften, Memoriale, 1907—1795,
16 Stücke.

II. Abschnitt: Verhältnis des eidgenössischen Directoriums zu den Ständen.

Lit. A. Abschiede von Tagsatzungen und Konferenzen,
1616—1798.

Lit. B. Register über die Abschiede (ausgezogen von Dr. Zellweger und Ratschreiber Scheuss).

III. Abschnitt: Verhältnis des Kantons zum Auslande.

Lit. A. Verträge, Reverse und dergleichen. 30 Dokumente, 1466—1785.

Lit. B. Missiven von auswärtigen Behörden und Particularen, 1109 Stücke, 1611—1798.

Lit. C. Missiven von Gesandtschaften, 216 Nummern, 1611—1798.

Die Missiven sind im Register nach Abgangsorten alphabetisch geordnet.

IV. Abschnitt: Appenzell neben andern Kantonen, den zugewandten Orten und gemeinen Vogteien.

Lit. A. Spruchbriefe, Verträge, Vergleiche, 111 Dokumente, 1409—1793.

- Lit. B. Konferenzabschiede und Instruktionen, 51 Dokumente, 1578—1795.
- Lit. C. Memoriale, Berichte, amtliche Akten, 81 Nummern, 1599—1700.
- Lit. D. Manuskripte, enthaltend Beiträge zur Schweizergeschichte, 25 Stücke.
- Lit. E. Verordnungen, Reverse, Verschiedenes, 92 Dokumente, 1524—1793.
- Lit. F. Missiven der XIII Kantone, einzelner Tagsatzungsgesandter, untergeordneter Behörden der XIII Stände, der zugewandten Orte, der gemeinen Vogteien und des Toggenburgs, 1596—1798, im Ganzen 12629 Briefe.

V. Abschnitt: Der Kanton als selbständiger Staat.

- Lit. A. Verfassung und Gesetzgebung.

Landbuch von Appenzell V. R., 1615 auf Pergament geschrieben von Hermann Zydler, Landschreiber zu Herisau, mit Nachträgen und einem Verzeichnis der bis 1626 zu Landleuten angenommenen Ausländer, 95 Blätter.

Landbuch von 1747, das als offiziell betrachtet wurde, mit doppeltem Register versehen und mit silbernen Schlössern verziert ist.

Landbuch von 1655 mit Anhang: Geschichte des Kirchenbaus zu Schwellbrunn, 1648, Bündnisbrief mit Frankreich, Erbrecht der Gotteshausleute zu St. Gallen, Verzeichnis der Klein- und Grossräte in den Gemeinden pro 1655, Amts- und Hauptleute, der Bevölkerungszahlen, des Armen- und Schützen- geldes pro 1667; Revisionsprotokolle des Landbuchs 1797 und 1817; Landbuch von Appenzell A. Rh. 1786; Entwurf zu einem Landbuch von Kaplan Sutter in Haslen, 1795; erster und zweiter Entwurf zu einem Landbuch, 1820; Landbuch von Appenzell A. Rh. 1834.

Lit. B. Regierung und Kanzlei.

Protokolle des Kleinen Rates, 1606—21, 1631—57, 1671—98, 1691—1721, 1742—55, 1771—89, 1790—97, 1746—77 (in Hundwil).

Protokoll der vom Kleinen Rate gefällten Bussen, 1696—1732, 1761—97.

Protokolle der in Trogen und Herisau gehaltenen Ehegerichte, 1632—1651.

Ratsprotokoll, in Leder gebunden, 1608—1772, im Anhang: Verzeichnis der Amtsleute in V. R. seit 1597.

Akten des Kleinen Rates, 1766—90 (in Herisau), 1773 bis 90 (in Hundwil), 1773—90 (in Urnäsch).

Akten von Alt- und Neu-Räten, des Grossen Rates und des Ehegerichts.

Kopierbücher und Register von Missiven, 1642—45, 1726—31, 1751—65, 1765—74, 1776—78, 1778—85, 1786—91, 1791—98.

Kriegsordnung für zwei offene Fahnen, die am 22. März 1639, jede 200 Mann stark, unter den Befehlen von Cunradt Scheuss und Bartholome Keller von Herisau nach Frankreich aufbrachen (3 Blätter).

Verzeichnis aller Lands- und Gemeindevorsteher und der Einzieher von 1641—46 (1644 ist nicht vollständig, 1645 fehlt ganz).

Register über die hochobrigkeitlichen Briefe und Siegel, Verträge, Reverse und andere Dokumente und Schriften seit 1408 von Ratschreiber Scheuss, 506 Seiten.

Landmandate von 1708, 1741, 1773; Auszug aus dem Landmandat von 1742 über Währschaftsbestimmungen; Landsgemeindemandate, 1682—1781; Bettagsmandate, 1681—1784; Ostermandate 1681—1782; Herbstmandate, 1681—1698; Kirchenmandate, 1709 bis 1751; Fastnachtsmandate, 1709—1753; Mandate wegen des Trinkens und der Belustigungen der jungen Leute, 1713, 1714, 1720, 1778.

Wirtschaftsverbote 1724—55; Edikte gegen den Bettel, Aufstellung von Bettelwachen, 1708—83.

Mandate gegen den Holzfrevel, 1735, 1738, 1739, 1742, 1745.

Einladungen zu Neujahrsgaben an die Sondersiechen in Trogen, 1688—1756.

Steuermandate zu Gunsten vertriebener Glaubensgenossen, brandgeschädigter Personen und Ortschaften und gebrechlicher armer Landleute, 1683—1784.

Münzmandate, 1710—76.

Edikte betr. Sanitätswesen und Viehseuchen, 1681—1794.

Publikationen, die das Militärwesen betreffen, Musterrungen, Aufgebote, Edikte wegen fremder Werbungen, 1681—1792.

Publikationen wegen Unruhen und Zwistigkeiten mit den Nachbarn (Landhandel, Zollstreit mit St. Gallen etc.), 1682—1775.

Veröffentlichungen betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, 1683—1784.

Edikt gegen die Auswanderung in die englische Kolonie Carolina, 1736.

Warnung vor Umtrieben zur Erzielung der Herabsetzung des Zinsfusses, 1743.

Edikt zur Widerlegung des Gerüchtes, dass die Gemeinde Stein einen Fremden zum Pfarrer wählen wolle, 1749.

Verbot aller religiösen Privatversammlungen, 1770.

Mandat, die Kinder fleissig in die Schule zu schicken, 1773.

Lit. C. Sammlungen von Urkunden, Manuskripte.

Verzeichnis der in Urnäsch den 20. Februar 1637 vorgefundenen Urkunden, zum Teil vollständige Abschriften, von den andern der Inhalt im Auszuge. Bruchstücke der Landesgeschichte von Gallus Bruggermeister, 1649.

„Steuer- oder Buchrodel So man Zu nutz der Kilchen Herisouw hatt anngleitt Im 1576 Jahr.“

Tagebuch und Rechnungen über das Wiederaufbauen der Kirche und des Rathauses in Urnäsch, die am 19. Dezember 1641 samt noch 12 Häusern abgebrannt waren.

Appenzeller Chronik von Bartolome Anhorn, 1625.

Appenzeller Chronik von Johannes Fisch, Seckelmeister in Herisau, 1733—1818.

Verschiedene Verträge und Bündnisse, teils im Original, teils in Abschriften, die vom Vororte gesandt wurden, nebst der Instruktion für Landammann Rechsteiner wegen seiner Sendung nach Paris, 1663.

Kurzer Bericht über den Bundesschwur und die übrigen Verrichtungen der eidgenössischen Gesandten daselbst.

Beiträge zur Appenzeller Chronik von Walter Clarer,
gewes. Pfarrer zu Hundweil (1. Abteilung 1069 bis
1601, 2. Abteilung 1602—1780).

Walsers Appenzeller Chronik in 3 Bänden.

Geschichte der Unruhen in den äusseren Rhoden des
Landes Appenzell, 1732 und 33.

Strafurteile im Landhandel anno 1733—35.

Fragment einer Appenzellerchronik, den Landhandel
betreffend.

Verzeichnis der obrigkeitlichen Waldungen mit Be-
schreibung der Lorchen und Marchen, aufgenommen
durch Altlandschreiber Bartli Künzler, 1649.

Spezielles Verzeichnis des Vermögens im Kurzenberg
behufs Verteilung einer Steuer an die Kirchen zu
Heiden und Wolfhalden, 1656.

Reformationsgeschichte des Landes Appenzell von Pfarrer
Walter Clarer, 1521—88.

Lit. D. Vergleiche, Kaufverschreibungen, 21 Nummern,
1470—1709.

(Wegbrief der Rhode Hirschberg gegen das obere Rheintal, 1470; Authentische Copie des A° 1424 aufgerichteten Briefes, dass, falls das Kloster Grimmenstein abginge, die Hofstatt an die Gemeinde zurückfallen solle, 1527; Spruchbrief in Spänen der Waldgenossen der gemeinen Wälder Steinegg und Watt, 1540; Richtungsbrief, belangend die „Abteyllung und Ussmarkung der Hegen zwüschen beyden Alppen Schweggallpp und Widerallpp. Damit jederteyl wüssen, was sy gegen ein anderen zehagen schuldig“, 1596 u. a. m.).

Lit. E. Gedruckte Werke geschichtlichen Inhalts,
1609—1797.

Lit. F. Correspondenzen von Behörden des Kantons
und von Privaten, 1040 Schreiben aus dem 16.,
17., 18. Jahrhundert.

VI. Abschnitt: Innere Angelegenheiten.

Lit. A. Markenwesen, 1470—1756.

Lit. B. Finanzwesen, 1614—1793.

Lit. C. Militärwesen (Kriegsratsakten, Inventarien über
die Zeughäuser etc.) 1651—1799.

Das sog. *neuere Archiv* bergen die Schachteln 49—185.

Über die Akten der *helvetischen Periode* mag das nachfolgende Schema einen Überblick gewähren:

Centralregierung: Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen betreffend das Militärwesen, Proklamation, Memoriale u. s. f., 714 Nummern.

Kanton Säntis: Protokolle, Copierbücher, Rechnungen der Distrikte Herisau, Teufen und Appenzell; Manuskripte historischen Inhalts, Wochenblatt des Kantons Säntis, Verordnungen, Publikationen, Militärrechnungen, Flugschriften.

Polizeiwesen: 627 Correspondenzen, nach Distrikten geordnet.

Sanitätswesen: 144 Correspondenzen, nach Distrikten geordnet.

Armenwesen: 189 Correspondenzen, nach Distrikten geordnet.

Militärwesen: 457 Correspondenzen, nach Distrikten geordnet.

Prozesse, Civilstreitigkeiten betreffend, 251 Nummern.

Verschiedene Weisungen über Gerichts- und Verwaltungssachen, 1216 Nummern.

Strassenwesen; 58 Correspondenzen.

Appenzell A. Rh.: Korrespondenz mit eidg. Mitständen über Verfassungsänderungen und Militärsendungen, 88 Nummern.

Liquidation der helvetischen Staatsschulden, 225 Nummern.

Erziehungswesen: Protokolle von 1799—1802, Schulberichte.

Das neuere Archiv von 1803—1848 gliedert sich ebenfalls in sechs Hauptabschnitte.

I. Abschnitt: Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Auslande.

Lit. A. Anzeigen der Höfe an den eidgenössischen Vorort.

Lit. B. Mitteilung der fremden Gesandten in der Schweiz an den eidgenössischen Vorort.

Lit. C. Mitteilungen der eidgenössischen Consuln im Auslande an den Vorort.

II. Abschnitt: Verhältnis des eidgenössischen Directoriums zu den Ständen.

1. Abschiede der Tagsatzungen, seit 1803.
2. Register über die Tagsatzungsabschiede, alphabatisch geordnet, handschriftlich.
3. Traktanden für die Tagsatzungen, seit 1803.
4. Protokolle der ausserrhodischen Tagsatzungs-Instruktionen, seit 1803; Akten der Tagsatzung aus den Jahren 1833, 1837, 1845—47; vorörtliche Mitteilungen aus den Zeiten des Sonderbundes und denjenigen der Revision der Bundesverfassung in den Jahren 1847 und 1848; Beglückwünschungsschreiben an die siegreiche Eidgenossenschaft; Berichte der eidgenössischen Repräsentanten in den Sonderbundskantonen etc.
5. Berichte der ausserrhodischen Tagsatzungsgesandten; offizielle Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke.
5. Drucksachen, Briefwechsel, allgemeine Bundesangelegenheiten betreffend: Eidg. Militärwesen, Feldzüge 1805, 1809, 1813; Grenzbesetzung in Basel, 1792; Feldzug nach Schwyz, 1833, Truppenaufstellung im April 1845 in Folge des Freischarenzuges; Truppenaufstellung vom Jahre 1847/48 wegen des Sonderbundsfeldzuges; Münzwesen, 1807—1840; Zoll- und Weggeldwesen, 1812—48; Postwesen, 1825—37; Eidg. Sanitätswesen, 1806—36; Eidg. Polizeiwesen, 1808—40; Eidg. Verfassungswesen, 1803—54; Verfassungsrevisionen in andern Kantonen, 1846 u. 47; Unruhen in der Schweiz 1760—1847; Handelswesen, 1804—59; Mass und Gewicht, 1801—54.

III. Abschnitt: Verhältnis des Kantons zum Auslande.

1. Missiven von auswärtigen Behörden und Partikularen, seit 1803.
2. Missiven von fremden Gesandten in der Schweiz und eidg. Consuln im Auslande.

IV. Abschnitt: Appenzell A. Rh. neben andern Kantonen.

1. Missiven des eidg. Vorortes, der eidg. Kanzlei und der Kantonsregierungen, 1803—1840.

2. Missiven von schweizerischen untergeordneten Behörden und von Privaten, 1803—40;
3. Missiven der Behörden und Partikularen im Kanton; Verträge, Konferenzen etc. mit andern Kantonen.
4. Drucksachen, nach Kantonen geordnet.

V. Abschnitt: Der Kanton als selbständiger Staat.

- A. Verfassung und Gesetzgebung: Landbuch von 1837, Revision der Verfassung und Gesetze.
- B. Regierung und Kanzlei (Korrespondenzen, Repertorien, Gesetze, Verordnungen, Publikationen, Protokolle).
- C. Drucksachen und Manuskripte mit Beiträgen zur Geschichte des Appenzellerlandes; Sammlung von Bündnissen, Verträgen, Konkordaten, Zolltarifen etc. 1803—33; Steuern, Verzeichnis der Geistlichen.
- D. Drucksachen verschiedenen Inhalts.

VI. Abschnitt:

- A. Gebiet: Dokumente der exemten Güter; Liegenschafts- und Zedelwesen; Grenzregulierungen gegen Innerrhoden und St. Gallen.
- B. Bevölkerung: Volkszählungstabellen, 1826—38; Land- und Gemeinderechtsbewerbungen, 1841—48; Auswanderungen; Manumissionen; Totenscheine, 1828—56.
- C. Niederlassungswesen: Protokolle, Verzeichnisse, Petitionen, 1700—1848.
- D. Assekuranzwesen: Verhandlungen, Pläne, Verzeichnisse, 1811—1858.
- E. Armenwesen.
- F. Finanzwesen: Steuerregister, 1838—60; Kapitalvermögen; Jahrrechnungen; Schuldbetreibung und Konkurs; Vormundschaftswesen.
- G. Fachwesen, 1816—54.
- H. Salzwesen: Korrespondenzen mit Bayern, 1803—42, mit Österreich, 1790, 1803—15, mit Württemberg 1820—38; Verträge mit Innerrhoden.
- J. Bau- und Strassenwesen: Pulvermagazine und Zeughäuser, 1809—55; Rathaus in Trogen, 1840—44; Strassen vor und hinter der Sitter; Brücken auf Nebenstrassen; Weggeldstätten.

- K. Militärwesen: Organisches; Reglemente; Militärkommission; Zeugämter; Mannschafts- und Inspektionsétats; Berichte; Rechnungen.
- L. Fremde Kriegsdienste: Französische, holländische, italienische Kriegsdienste; Standestruppen in Basel; Kapitulationsverhandlungen mit Frankreich, Holland, Spanien, Italien; Pensionswesen.
- M. Polizeiwesen: Massnahmen gegen Bettler und Gesindel; Steckbriefe; Diebstahlsanzeigen; Erbwesen und Zivilprozesse; Konkordat betreffend gegenseitige kostenfreie Rechtshilfe etc.
- N. Sanitätswesen: Korrespondenzen; Cholera; Verordnungen; Formulare etc.
- O. Schulwesen: Organisation; Verordnungen; Eingaben; Lehrmittel; Schulhausprämien; Kantonsschule (1826 bis 58); Seminar in Gais; Examenarbeiten von Schulamtskandidaten; Berichte über den Zustand der Schulen.
- P. Kirchenwesen: Verordnungen; Ehesatzungen; Gebete; Prüfung von Geistlichen.
- Q. Münzwesen: Korrespondenz betr. Geldprägungen; Rechnungen.

Dem *neuesten Archiv* (seit 1848) ist nachfolgender Akten-Einordnungsplan zu Grunde gelegt:

Auswärtige Angelegenheiten:

- I. Ausländische Staaten.
- II. Gesandtschaften und Konsulate.

Staatsverwaltung im Allgemeinen:

- III. Kantone. IV. Gesetzgebung.
- V. Behörden und Beamtungen (Kant. und Bundesbehörden und Bundesbeamte).
- VI. Kanzleiwesen (inclus. Wappen, Siegel, Stempel).
- VII. Wahlen und Abstimmungen (kant. u. eidg.).
- IX. Amtsblatt.
- X. Grenzverhältnis (mit Appenzell I. Rh. u. St. Gallen).
- XI. Kantonsarchiv und Kantonsbibliothek.
- XII. Gemeindewesen.
- XIII. Staatswirtschaftliche Kommission, Berichte.

XIV. Statistik.

XV. Verträge zwischen Appenzell A. Rh. und andern Kantonen, Gemeinden, Gesellschaften, Korporationen etc., Urkunden etc.

Besondere Verwaltungsgebiete:

- XVI. Forstwesen. XVII. Fischerei, Jagd und Wildhut.
- XVIII. Landwirtschaft und Viehzucht.
- XIX. Handel und Industrie. XX. Fabrikwesen.
- XXI. Postwesen.
- XXII. Zollwesen (incl. Weggelder, 1849—51; Brückengelder). XXIII. Eisenbahnwesen.
- XXIV. Telegraph und Telephon.
- XXV. Bau- und Strassenwesen.
- XXVI. Liegenschaftsgesetz. XXVII. Zedelwesen.
- XXVIII. Assekuranzwesen. XXIX. Steuerwesen.
- XXX. Finanzwesen. XXXI. Armenwesen.
- XXXII. Vormundschaftswesen.
- XXXIII. Niederlassungswesen.
- XXXIV. Heimatlose, Landsassen. XXXV. Bürgerrecht.
- XXXVI. Zivilstand und Ehe.
- XXXVII. Auswanderungswesen.
- XXXVIII. Kirchenwesen (evangelische und katholische Kirche, Gemeinsames, Sekten).
- XXXIX. Schulwesen (Seminar Gais, Seminar Kreuzlingen, Kantonsschule, Lehrmittel, Stipendien und Prämien, Inspektionsberichte, Organisatorisches, Mädchenarbeitsschulen, Kochschulen, Gewerbliche Fortbildungsschulen, Eidg. Hochschule und Polytechnikum, Fortbildungsschulen für Jünglinge, Handfertigkeitsunterricht, Privatschulen, Statistik).
- XL. Sanitätswesen. LXI. Irrenwesen.
- XLII. Taubstummen- und Blindenfürsorge.
- XLIII. Fachwesen (Mass und Gewicht).
- XLIV. Regale (Eidg. Pulverregal, Salzregal, Alkoholismus).
- XLV. Militärwesen.
- XLVI. Schuldbetreibung und Konkurs.
- XLVII. Zwangsarbeitsanstalt. XLVIII. Justiz und Polizei.
- IL. Kunst, Wissenschaft, Literatur (incl. Stenographie).
- L. Liebesgaben. LI. Gemeinnützige Gesellschaft.
- LII. Schutz junger Leute in der Fremde.

- LIII. Arbeiterkolonien.
- LIV. Naturalverpflegungswesen und Arbeitsnachweis.
- LV. Festlichkeiten (Einladungen, Gesuche um Ehren-gaben und Staatsbeiträge etc.).
- LVI. Automobil- und Fahrradverkehr.
- LVII. Kranken-, Unfall-, Alters- u. Invalidenversicherung.
- LVIII. Vereinsrecht.
- LIX. Elektrizitätswesen A. (Kubelwerk).
- LX. Elektrizitätswesen B (Eidg. Strominspektorat, Elektrizitätswerk Heiden, Elektrizitätswerk Ur-näsch, Verschiedenes).
- LXI. Tuberkulosenfürsorge, Stiftung für dieselbe.
- LXII. Schwachsinnigen-Bildung.
- LXIII. Notstandswesen, fürsorgliche Massnahmen.

Im Erdgeschoss des Kantonalbankgebäudes treffen wir ferner die Protokolle des Regierungsrates, des Kantonsrates, sowie der einzelnen Kommissionen, Steuerrekurse, Akten der Kriegssteuer- und der Assekuranzkommission, die laufenden Zivilstandsakten in zwei besonderen Schränken, das zehn Schachteln füllende Synodalarchiv, das leider noch nicht registriert ist, die Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmungen, welche nach Vorschrift ein halbes Jahr aufbewahrt und hernach eingestampft werden.

Das neue Druckschriftenarchiv mit den vielen aus andern Kantonen einlaufenden Drucksachen hat im Dachraum eine sehr gute, mit ausreichender Beleuchtung ver-sehene Unterkunftsstätte gefunden, während die älteren Publikationen der Kantone ebenfalls im Erdgeschoss liegen.

Einige besonders wertvoll erscheinende ältere Doku-mente wurden fürsorglicher Weise im Tresor des Ver-waltungsgebäudes niedergelegt, ein besonderes Verzeich-nis gibt darüber Aufschluss:

Landteilungsbrief vom 8. September 1597.

Teilungsgeschichte des Landes Appenzell von Stephan Knupp, Pfarrer in Herisau.

Gesetz betreffend den Eidschwur.

Allgemeiner Beschrieb und Verzeichnis sämtlicher Marken
und Grenzpunkte zwischen dem Kanton Appenzell
A. Rh. und der Landschaft Toggenburg, 1813.

Register alter Diplomata in Herisau, Appenzell und
Teufen.

Grenz- und Markenbeschreibung zwischen den Kantonen
Appenzell A. Rh. und Innerrhoden, 1875—1898.

Schenkungsurkunde und Rechtsverschreibung betreffend
die Kantonsschule.

Grenz- und Markenbeschreibung zwischen den Kantonen
Appenzell A. Rh. und St. Gallen, mit Plänen, 1870.

Die ältesten Grossrats- und Landsgemeindeprotokolle.

Die Gemeindewappen. Akten der Angelegenheit Du Puget.

Der Schwabenspiegel, ein in oberdeutscher Mundart von
einem unbekannten Verfasser in der zweiten Hälfte
des 13. Jahrhunderts (1275 oder 1259) geschriebenes
Rechtsbuch.
